

80.042

**Botschaft
über den Beitritt der Schweiz zur Afrikanischen
Entwicklungsbank (BAD)**

vom 28. Mai 1980

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zur Afrikanischen Entwicklungsbank (BAD) mit dem Antrag auf Zustimmung. Die dazu notwendigen Mittel haben Sie mit Bundesbeschluss vom 26. September 1979 betreffend die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Asiatischen, der Interamerikanischen sowie der Afrikanischen Entwicklungsbank (BB1 1979 II 1026) bereitgestellt.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

28. Mai 1980

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Chevallaz
Der Bundeskanzler: i. V. Sauvant



Übersicht

Die regionalen Entwicklungsbanken und ihre Fonds sind wichtige Instrumente der multilateralen finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit. Über ihre Rolle und Tätigkeit haben wir Sie eingehend in der Botschaft vom 12. März 1979 über die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Asiatischen, der Interamerikanischen sowie der Afrikanischen Entwicklungsbank (BBl 1979 I 873) informiert.

Die Schweiz ist Mitglied der Interamerikanischen und der Asiatischen Entwicklungsbank. Die Afrikanische Entwicklungsbank stand bisher nur afrikanischen Staaten für die Mitgliedschaft offen. Die Schweiz beteiligt sich aber seit 1974 am Afrikanischen Entwicklungsfonds, der organisatorisch und in seiner Zielsetzung eine juristisch allerdings separate Einheit mit der Afrikanischen Entwicklungsbank bildet. Um den Entwicklungsbedürfnissen ihrer Mitgliedsländer zukünftig besser Rechnung tragen zu können, hat nunmehr auch die Afrikanische Entwicklungsbank nichtregionale Staaten, darunter die Schweiz, eingeladen, sich am Kapital der Bank zu beteiligen.

Unser Beitritt zur Afrikanischen Entwicklungsbank stellt eine konsequente Fortsetzung unserer Politik der Unterstützung regionaler Institutionen der Entwicklungsfinanzierung dar und ist Ausdruck der Universalität unserer Aussenbeziehungen. Er erlaubt uns, unsere Anstrengungen zugunsten der Schwerpunktländer der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit in Afrika zu verstärken und auch jenen Ländern unsere Hilfe zukommen zu lassen, die wir nicht direkt begünstigen können. Ferner unterstützen wir damit die regionale Zusammenarbeit in Afrika.

Der Anteil der Schweiz am Kapital wird sich auf rund 136 Millionen Franken belaufen. Davon sind 34,2 Millionen Franken innert fünf Jahren (6,8 Mio. Fr. jährlich) nach erfolgtem Beitritt einzuzahlen. Der Rest dient als Garantiekapital. Diese Mittel gehen zu Lasten des Rahmenkredites zur Finanzierung der Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Asiatischen, der Interamerikanischen sowie der Afrikanischen Entwicklungsbank, den Sie mit Bundesbeschluss vom 26. September 1979 eröffnet haben (BBl 1979 II 1026).

Botschaft

1 Einleitung

Die Afrikanische Entwicklungsbank (BAD) wurde 1963 mit dem Zweck gegründet, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der afrikanischen Länder und ihrer Bevölkerungen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Anders als die Asiatische und Interamerikanische Entwicklungsbank, die ihr Kapital bereits 1967 bzw. 1976 nichtregionalen Staaten öffneten, hat die BAD die Beteiligung am Kapital auf afrikanische Staaten begrenzt. Die damit verbundenen Beschränkungen hinsichtlich des Kapitalumfangs und des Zugangs zu den westlichen Kapitalmärkten erlaubten nur ein bescheidenes Wachstum in der Darlehensvergabe, das weit hinter den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten zurückblieb. Dazu kommt, dass die Bedingungen der Bankdarlehen nicht immer den Verhältnissen der ärmeren Mitgliedstaaten angepasst waren. Deshalb wurde 1973 der Afrikanische Entwicklungsfonds (FAD) als rechtlich selbständige Einheit errichtet, der Darlehen zu Vorzugsbedingungen an die ärmeren Länder gewährt. Die Mittel stammen fast ausschliesslich aus A-fondsperdu-Beiträgen der nichtregionalen Mitgliedstaaten des FAD, darunter auch der Schweiz.

Eine Beteiligung nichtregionaler Staaten am Kapital der Bank erwies sich für die zukünftige Entwicklung der Bank als notwendig. Verhandlungen zwischen der Bank und nichtregionalen Ländern, darunter der Schweiz, führten schliesslich zur Überarbeitung und Anpassung der Bankstatuten, womit der Beitritt ausserafrikanischer Staaten möglich wird. Diese revidierten Bankstatuten bedürfen zur Inkraftsetzung der Ratifizierung sowohl der afrikanischen wie der nichtregionalen Staaten.

Wir ersuchen Sie, im Sinne einer Fortführung unserer Zusammenarbeit mit regionalen Entwicklungsorganisationen und angesichts der besonders ausgeprägten Entwicklungsbedürfnisse Afrikas, den Bundesrat zu ermächtigen, den Beitritt zur Afrikanischen Entwicklungsbank zu vollziehen.

Wir haben Sie in letzter Zeit verschiedentlich über die Struktur und die Tätigkeit der Entwicklungsbanken informiert.¹⁾ Da für die Afrikanische Entwicklungsbank im wesentlichen die gleichen Grundsätze und Verhältnisse zutreffen, beschränken wir uns nachfolgend auf die wichtigsten Einzelheiten (Anhänge 1 und 2).

In Kapitel 2 vermitteln wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wirtschaftliche und soziale Lage in Afrika. Kapitel 3 umschreibt den Beitrag der BAD zur Entwicklung dieses Kontinentes. In Kapitel 4 werden die bisherigen Beziehungen der Schweiz zur BAD und zum FAD sowie die Gründe für den Beitritt und dessen Auswirkungen dargestellt.

¹⁾ Botschaft vom 12. März 1979 über die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Asiatischen, der Interamerikanischen sowie der Afrikanischen Entwicklungsbank (BBl 1979 I 873).

2 Die wirtschaftliche und soziale Lage in Afrika

Afrika weist von allen Kontinenten die grösste Zahl der ärmsten Länder auf. 20 der 31 von den Vereinten Nationen als am wenigsten entwickelt bezeichneten Entwicklungsländer liegen in Afrika. Selbst die bereits etwas fortgeschritteneren Länder dieses Kontinents gehören im internationalen Vergleich noch zur Gruppe der ärmeren Länder, die auf Unterstützung zu Vorzugsbedingungen angewiesen sind.

Wir haben Ihnen in früheren Botschaften über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern und wieder in der Botschaft über die Umwandlung von zwei Darlehen an die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) in Geschenke die Probleme aufgezeigt, denen die ärmeren Entwicklungsländer gegenüberstehen.¹⁾ Diese Problematik trifft für die Grosszahl der afrikanischen Staaten zu. Ihre Lage ist gekennzeichnet durch eine einseitige Abhängigkeit von Produktion und Export einiger weniger agrarischer oder mineralischer Rohstoffe, eine ungenügende soziale und wirtschaftliche Infrastruktur, einen ausgeprägten Mangel an Fachkräften und durch ein starkes Bevölkerungswachstum sowie fehlende Eigenversorgung mit Grundnahrungsmitteln. In besonderem Masse treten in Afrika noch sozio-kulturelle und institutionelle Aspekte hinzu, die den Entwicklungsprozess nachhaltig beeinflussen.

75–80 Prozent der Bevölkerung sind immer noch in der Landwirtschaft tätig, wobei ein Grossteil mit traditionellen Methoden den Anbau für die Eigenversorgung betreibt und kaum Überschüsse an den Markt abgibt. Obwohl die Landwirtschaft die Erwerbsgrundlage für den grössten Teil der Bevölkerung bildet, sind viele afrikanische Staaten gezwungen, Nahrungsmittel in grösserem Umfang einzuführen. Diese Situation entstand aus der starken wirtschaftlichen Abhängigkeit, aus sozio-kulturellen, klimatischen, ökologischen und institutionellen Gründen wie auch durch eine gewisse Überbetonung der modernen städtischen gegenüber der ländlichen Entwicklung. Die Absicht, Nahrungsmittelkosten in den Städten möglichst tief zu halten, führte in den meisten Fällen zur Festsetzung niedriger Produzentenpreise und damit zu einer Verschlechterung der Austauschverhältnisse zwischen Stadt und Land.

Afrika weist ein beachtliches Entwicklungspotential auf, obwohl aufgrund unterschiedlicher Ressourcen die Zukunftsperspektiven für einzelne Länder nicht einheitlich veranschlagt werden können. Das Entwicklungspotential der afrikanischen Volkswirtschaften liegt unter anderem – verhältnismässig betrachtet – namentlich im breitgestreuten Bodenbesitz und der geringen Bevölkerungsdichte, was der Mehrzahl ihrer Bevölkerung den Zugang zu Boden und damit eine Erwerbs- und Versorgungsgrundlage sichert; ferner im Bestehen sozio-kultureller Werte, die das Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Grossfamilie fördern. Diese sind teilweise dafür verantwortlich, dass trotz offensichtlicher und tiefer Armut weiter Bevölkerungskreise Afrikas Zeichen der Verelendung, wie man sie etwa in andern Entwicklungsregionen der Welt kennt, eher die

¹⁾ Botschaft vom 27. Februar 1980 über die Umwandlung von zwei Darlehen an die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) in Geschenke (BBI 1980 II 24).

Ausnahme bilden. Schliesslich weist der afrikanische Kontinent wichtige Rohstoffvorkommen auf.

Die Entfaltung dieses Potentials und dessen Umsetzung in einen erhöhten Lebensstandard für breite Bevölkerungskreise erfordert stabile politische Verhältnisse, steigende landwirtschaftliche Erträge, eine Stabilisierung des Bevölkerungszuwachses sowie ein Anheben des Ausbildungsgrades.

Afrika hat bereits in den vergangenen 10–20 Jahren auf verschiedenen Gebieten beachtliche Fortschritte erzielt. Diese wurden jedoch oftmals durch das hohe Bevölkerungswachstum, ungünstige Wettereinwirkungen und unvorteilhafte weltwirtschaftliche Bedingungen relativiert.

Die eigenen Mittel der afrikanischen Staaten, mit denen sie zwischen 80–90 Prozent ihrer Entwicklung finanzieren, reichen nicht aus, um die anstehenden Probleme bewältigen und eine wirtschaftliche Eigendynamik entfalten zu können. Dazu benötigen sie Unterstützung von aussen. Dieser Aussenbeitrag wird dabei für einzelne Länder unterschiedliche Formen annehmen müssen, der ihrem Entwicklungsstand, ihrem Entwicklungspotential und ihren spezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt. Die öffentliche Hilfe spielt dabei eine wichtige Rolle.

3 Die Bedeutung der Afrikanischen Entwicklungsbank und des Afrikanischen Entwicklungsfonds in der Entwicklungszusammenarbeit in Afrika

31 Die Tätigkeit der Afrikanischen Entwicklungsbank und des Afrikanischen Entwicklungsfonds

Wir haben Sie in der bereits erwähnten Botschaft über die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der regionalen Entwicklungsbanken über Wesen und Tätigkeit der BAD orientiert. Sie entsprechen im wesentlichen jenen der anderen regionalen Entwicklungsbanken, Asiatische und Interamerikanische, denen die Schweiz als Mitglied angehört.

Die *Bank* gewährt Darlehen zu marktnahen Bedingungen an Länder, in denen diese Art der Finanzierung dem Entwicklungsstand, der finanziellen Lage des Empfängerlandes sowie dem Projektvorhaben angemessen ist. Der Zinssatz ihrer Darlehen beträgt zurzeit 7 Prozent, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 0,75 Prozent. Je nach Projekt betragen die Laufzeiten 10–20 Jahre und die Karenzfristen 3–5 Jahre. Für die meisten der afrikanischen Länder, die aufgrund ihres tiefen Entwicklungsstandes keinen oder nur beschränkten Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten haben, ermöglicht die Tätigkeit der Bank im eigentlichen Sinne einen indirekten Zugang zu diesen Kapitalmärkten. Die erwähnten Bedingungen der Bankdarlehen sind auch bedeutend günstiger als jene, die einzelne Länder, die bereits einen gewissen Zugang zu den Kapitalmärkten haben, aushandeln können, was sich positiv auf deren Schuldendienst auswirkt.

Die Aufgabe der Bank besteht nicht nur darin, Kapital zur Finanzierung von Entwicklungsprojekten zu mobilisieren und zu vermitteln. Die Bank trägt auch

aktiv zur Identifizierung, Planung und Verwirklichung von Entwicklungsvorhaben im Empfängerland bei. Besonders wertvoll ist die technische Hilfe der Bank zur Schaffung von institutionellen Grundlagen (z. B. Kooperativen, nationale Entwicklungsbanken usw.), die für die Durchführung von Entwicklungsvorhaben von zentraler Bedeutung sind. Diese vielfältigen Leistungen, für die besonders in Afrika ein ausgeprägtes Bedürfnis besteht, unterstreichen die Rolle der BAD als Entwicklungsorganisation.

Erfordern Projekte die Einfuhr von Gütern und Dienstleistungen, eröffnet das von der Bank vorgeschlagene Verfahren internationaler Ausschreibungen dem Empfängerland die Möglichkeit, die notwendigen Importe zu den qualitäts- und kostenmässig günstigsten Bedingungen zu beschaffen. Die damit verbundenen Vorteile fallen für den Darlehensnehmer besonders in Afrika ins Gewicht, wo traditionelle Bindungen ein wirtschaftliches Beschaffungsverfahren erschweren, da die bilaterale Hilfe oft gebunden ist und politische Momente bei der Auswahl von Lieferanten noch stark mitspielen.

Die Tätigkeit der BAD ist untrennbar mit jener des *Afrikanischen Entwicklungsfonds* verbunden. Letzterer richtet seine Tätigkeit im Unterschied zur Bank ausschliesslich auf die ärmeren Länder der Region aus und versieht dementsprechend seine Darlehen mit Vorzugsbedingungen: sie sind zinsfrei und haben eine Laufzeit von 50 Jahren, eingeschlossen eine Freifrist von 10 Jahren. Im übrigen verfolgt der Fonds grundsätzlich die gleichen Zielsetzungen wie die Bank, und stützt sich auf denselben Mitarbeiterstab. Unterschiede ergeben sich jedoch hinsichtlich des Mitteleinsatzes nach Ländern und Sektoren.

32 Die Darlehenstätigkeit nach Ländergruppen

Bankdarlehen sind grundsätzlich allen regionalen Mitgliedstaaten zugänglich, wobei jedoch wie erwähnt der Entwicklungsstand des Landes und die Art des zu finanzierenden Projektes in Betracht gezogen werden. In der Praxis bedeutet dies, dass der grössere Teil der Darlehenssumme an Länder mit einem Pro-Kopf-Einkommen von über 280 Dollar geht (siehe Tabelle 1 und Anhang 3).

Die Öffnung des Kapitals der Bank wird es ihr erlauben, ihre Tätigkeit zugunsten der Länder mit einem Pro-Kopf-Einkommen von über 280 Dollar weiter zu verstärken. Die meisten von diesen gehören im internationalen Vergleich nach wie vor zu den ärmeren Ländern, die dringend auf die umfassenden Leistungen einer Entwicklungsorganisation zum Aufbau ihrer wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur angewiesen sind. Um Verschuldungsprobleme zu vermeiden, sollten für die ärmsten Länder vor allem Fondsdarlehen zu Vorzugsbedingungen gewährt werden.

Dass in der Vergangenheit immerhin rund 37 Prozent der Bankmittel zu marktnahen Bedingungen an die Gruppe der ärmsten Länder flossen, lässt sich mit den ungenügenden Mitteln des Fonds, dem grossen Kapitalbedarf verschiedener bevölkerungsreicher Länder (Zaire, Tansania, Kenia, Ägypten) und mit projektspezifischen Gründen erklären. Die Fondsmittel gehen fast ausschliesslich an die ärmsten Länder der Region, wie die nachstehende Tabelle zeigt.

Verteilung der Fonds- und Bankdarlehen

Tabelle 1

Einkommensgruppe (Pro-Kopf-Einkommen)	Bevölkerungs- anteil in Prozenten	Prozente der Fondsdarlehen (1974–1978)	Prozente der Bankdarlehen (1967–1978) ¹⁾
– bis \$ 280	54,5	84,2	37,0
\$ 281 bis \$ 550	14,9	15,4	30,0
über \$ 550 plus Nigeria	30,6	–	23,6

¹⁾ 9,4% gingen zusätzlich an regionale Vorhaben.

33 Die Darlehenstätigkeit nach Sektoren

Ein Überblick über die Darlehensvergabe der BAD zwischen 1967–1979 zeigt ein Schwergewicht im Bereich der wirtschaftlichen Infrastruktur: rund 62 Prozent wurden für diesen Zweck verwendet, wobei auf das Verkehrswesen 25,4 Prozent und die öffentlichen Dienste (Elektrizität, Fernverbindung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) 36,5 Prozent entfielen. Diese Zahlen spiegeln den noch besonders ausgeprägten Bedarf Afrikas für Verkehrsverbindungen und andere Infrastrukturen wider. 19,4 Prozent der Mittel kamen nationalen Entwicklungsbanken sowie Industrievorhaben und 17,5 Prozent der Landwirtschaft zugute (Anhang 1). Betrachtet man die Entwicklung der letzten Jahre, lässt sich eine Verlagerung zugunsten der landwirtschaftlichen Entwicklung feststellen. 1976 wurden 9,8 Prozent der Ressourcen in diesem Sektor eingesetzt, 1979 bereits 27,3 Prozent. Angestiegen sind auch Investitionen für soziale Dienste (Erziehungs- und Gesundheitswesen).

Im Fonds nahm der Anteil der landwirtschaftlichen Entwicklungsprojekte von 18,5 Prozent im Jahre 1976 auf 41,5 Prozent im Jahre 1979 zu. Projekte im Bereich der sozialen Dienste belaufen sich normalerweise auf rund 20 Prozent der Darlehenssumme. Bank und Fonds zusammen ist es gelungen, das für die Periode 1976–1981 gesetzte Ziel, einen Drittel der Darlehenssumme für landwirtschaftliche Vorhaben einzusetzen, zu erreichen (34,2%).

34 Öffnung des Kapitals für nichtregionale Staaten

Wir haben vorgängig auf die besonderen Probleme Afrikas und auf die zentrale Rolle hingewiesen, die der Afrikanischen Entwicklungsbank bei der Lösung dieser Probleme zukommt. Die afrikanischen Staaten wünschen sich eine vermehrte Unterstützung, insbesondere durch ihre eigene regionale Institution, mit der sie sich besonders verbunden fühlen. Der Umstand, dass die Bank die ihr zugeordnete Rolle anfänglich infolge organisatorischer Probleme und zusehends aufgrund fehlender Mittel nicht im gewünschten Ausmass erfüllen konnte, was deshalb schwer für die afrikanischen Mitgliedstaaten und veranlasste sie schliesslich dazu, durch eine Erweiterung der Mitgliedschaft der Bank, jedoch unter Wahrung deren regionalen Charakters, ihre Institution zu stärken.

Die Afrikanische Entwicklungsbank nahm ihre Tätigkeit im Jahre 1965 auf. Die grösste Schwierigkeit der Bank bestand ursprünglich darin, eine genügende Anzahl von ausgewiesenen Fachleuten aus den Mitgliedstaaten der Bank zu rekrutieren. Die Leistungen der Bank blieben deshalb anfänglich hinter ihren finanziellen Möglichkeiten zurück. Durch den Beizug von Experten aus internationalen Organisationen und aus Industriestaaten, darunter der Schweiz, konnten die organisatorischen Probleme, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Projekten, teilweise behoben werden. Bank und Fonds bedürfen aber weiterhin der institutionellen Stärkung.

Die Bank ist heute grundsätzlich in der Lage, die ihr zuge dachte Aufgabe zufriedenstellend zu erfüllen, sofern sie dazu über die notwendigen Mittel verfügt. Gerade in dieser Beziehung machten sich jedoch in den letzten Jahren zusehends finanzielle Engpässe bemerkbar, weil einerseits die afrikanischen Mitgliedstaaten nicht in der Lage waren genügend Kapital in konvertiblen Devisen bar einzuzahlen, und andererseits die Nichtmitgliedschaft der Industriestaaten den Zugang zu den Kapitalmärkten erschwerte. Einer starken Ausdehnung der Darlehensstätigkeit waren damit Grenzen gesetzt.

1978 überschritt die Darlehenssumme der BAD erstmals 200 Millionen Dollar. 1979 waren es 270 Millionen Dollar. Der FAD vergab im gleichen Jahr vergleichsweise Darlehen im Umfang von 226 Millionen Dollar. Durch den Beitritt der nichtregionalen Staaten sollen die Projekte der BAD ab 1982 eine starke Steigerung erfahren, um den Bedürfnissen seiner Mitgliedsländer zukünftig vermehrt Rechnung tragen zu können. Für 1982 ist eine Darlehensvergabe von 460 Millionen Dollar vorgesehen, die bis 1986 allmählich auf 1,3 Milliarden Dollar anwachsen soll. Trotz dieser verstärkten Tätigkeit der BAD dürfen die damit verbundenen Kapitalaufstockungen nicht zukünftige Wiederauffüllungen des Entwicklungsfonds beeinträchtigen. Dieser muss auch zukünftig seine Bedeutung beibehalten, da viele der afrikanischen Staaten weiterhin und in starkem Ausmass auf Darlehensmittel zu Vorzugsbedingungen angewiesen sein werden. BAD und FAD stellen somit eine notwendige, gegenseitige Ergänzung dar.

4 Der Beitritt der Schweiz zur Afrikanischen Entwicklungsbank

41 Die bisherigen Beziehungen der Schweiz zur Afrikanischen Entwicklungsbank und zum Afrikanischen Entwicklungsfonds

Wie bereits erwähnt, erlaubten die Statuten der BAD die Aufnahme ausserafrikanischer Staaten nicht.

Auf Ersuchen der Bank hat ihr die Schweiz vier Experten für mehrere Jahre zur Verfügung gestellt, die in den Bereichen Gesundheitswesen und Landwirtschaft die Projektdurchführung verbessern und gleichzeitig zur Ausbildung des Bankpersonals beitragen helfen.

Ferner sei in Erinnerung gerufen, dass sich unsere Beteiligung am FAD seit unserem Beitritt im Jahre 1974 auf insgesamt rund 130 Millionen Franken beläuft, was 4,5 Prozent der FAD-Mittel entspricht. Zur Durchführung von Projektstudien hat unser Land 1977 dem FAD zusätzlich einen Beitrag von 2,3 Millionen Franken geleistet.

42 **Änderung der Bankstatuten und Rechte und Pflichten der Schweiz**

Der Beitritt der nichtregionalen Staaten zur Afrikanischen Entwicklungsbank erfordert gewisse Anpassungen im Übereinkommen zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank. Struktur und Tätigkeit der Bank, wie sie in den ursprünglichen Bankstatuten definiert waren, bleiben erhalten. Eine Inhaltsübersicht des von Ihnen zu genehmigenden Übereinkommens, dessen Text sowie die allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank finden Sie im Anhang. Die Statuten entsprechen im Inhalt praktisch denen der zwei anderen regionalen Entwicklungsbanken, in welchen die Schweiz Mitglied ist.¹⁾

421 **Anpassung der Bankstatuten**

Die wesentlichen Anpassungen des ursprünglichen Übereinkommenstextes beziehen sich auf folgende Punkte:

a. *Erhaltung des regionalen Charakters der Bank*

Um den regionalen Charakter der Bank auch künftig zu gewährleisten, wird festgehalten, dass der Präsident der Bank ein Angehöriger eines afrikanischen Staates sein muss und der Sitz der Bank in Afrika bleibt. Zudem sind den afrikanischen Ländern zwei Drittel der Stimmrechte vorbehalten.

b. *Beteiligung an den Entscheidungsorganen*

Die nichtregionalen Länder werden je einen Gouverneur und dessen Stellvertreter in das oberste Gremium der Bank, den Gouverneursrat, abordnen, dem die Entscheidungsgewalt über grundlegende Fragen der Bankpolitik zukommt (Abkommensänderungen, Kapitalerhöhungen usw.). Diese Länder tragen einen Drittel zum Kapital bei und können einen Drittel der Sitze im Direktorium der Bank beanspruchen. Da das Direktorium direkten Einfluss auf die laufenden Bankgeschäfte nimmt und seine Entscheidungen üblicherweise durch Konsens aller Mitglieder zustandekommen, erhalten die nichtregionalen Länder auf diese Weise Gelegenheit, unmittelbar an der Gestaltung der Bankpolitik mitzuwirken.

c. *Austrittsmöglichkeiten, Vertragsänderungsverfahren*

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft bei der Bank jederzeit kündigen.

Statutenänderungen, Entscheide über Kapitalerhöhungen, Aufnahme und Suspension von Mitgliedern, verlangen qualifizierte Mehrheiten, sowohl der nichtregionalen wie auch der regionalen Mitglieder.

¹⁾ Siehe Botschaft vom 2. Juni 1967 über den Beitritt der Schweiz zur Asiatischen Entwicklungsbank (BB1 1967 I 1082) und Botschaft vom 16. Juni 1975 über den Beitritt der Schweiz zur Interamerikanischen Entwicklungsbank (BB1 1975 II 525).

d. Die Beschaffung von Gütern für bankfinanzierte Projekte wird auf die Mitgliedstaaten der Bank beschränkt. Damit soll erreicht werden, dass möglichst viele Länder der Bank als Mitglied beitreten, was ebenfalls eine Beteiligung am Fonds mit sich bringt. Dem Direktorium bleibt es jedoch vorbehalten Ausnahmen zuzulassen, wenn besondere Umstände dies angebracht erscheinen lassen (z. B. Ausdehnung auf die Entwicklungsländer anderer Kontinente).

422 Rechte und Pflichten der Schweiz

Die mit einem Beitritt verbundenen *Verpflichtungen und Rechte* der Schweiz entsprechen jenen in den andern regionalen Entwicklungsbanken. Die Verpflichtungen beziehen sich im wesentlichen auf die finanzielle Beteiligung (Ziff. 44) sowie die Einräumung der üblichen völkerrechtlichen Immunitäten und Privilegien. Darunter fallen unter anderem die Gewährung der Immunität für Vermögenswerte und Personen, die im Dienste der Bank tätig sind, sowie die Befreiung der Besteuerung von Anleihen und Anlagen der Bank. Artikel 64 Absatz 3 des Übereinkommens über die Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank eröffnet den Mitgliedern die Möglichkeit, sich das Recht vorzubehalten, die von der Bank an ihre Staatsbürger, mit ständigem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet, gezahlten Gehälter und Vergütungen zu besteuern. Wir beabsichtigen, diesen Vorbehalt, wie schon bei den andern regionalen Entwicklungsbanken, anzubringen.

Artikel 57 des Abkommens enthält die Bestimmungen über fiskalische Privilegien. Bei einem Vergleich zwischen der englischen und der französischen Originalversion der von der Bank den künftigen Mitgliedstaaten zur Ratifikation unterbreiteten Abkommenstexte stellte sich heraus, dass in Artikel 57 eine Abweichung zwischen dem französischen und dem englischen Text besteht. Gemäss dem englischen Text wird die Bank von *allen* Steuern (all taxes) befreit sein, gemäss dem französischen nur von den *direkten* Steuern (impôts directs).

Die Verhandlungen über den Beitritt der nichtregionalen Staaten stützten sich auf den englischen Text, und die Befreiung der Bank von allen Steuern war unbestritten, da eine Gleichstellung der BAD mit allen anderen Entwicklungsbanken angestrebt wurde. Es handelt sich also im eigentlichen Sinne um einen Übersetzungsfehler, wie sie in Fällen vorkommen, wo Originalverträge in mehreren Sprachen abgefasst werden. Gemäss Artikel 61 kommt jedoch beiden Texten gleiche Rechtkraft zu.

Über die Substanz bestehen keine Meinungsunterschiede zwischen den Vertragsparteien. Wir sehen deshalb vor, Artikel 57 Absatz 1 dahin zu interpretieren, dass die Bank gemäss dem englischen Abkommenstext von allen Steuern befreit wird. Damit wird die BAD den beiden andern regionalen Entwicklungsbanken gleichgestellt.

Die Rechte bestehen hauptsächlich in der Teilnahme an den Entscheidungsorganen sowie der Berücksichtigung schweizerischer Unternehmen bei der Auftragsvergabe im Rahmen bankfinanzierter Projekte.

423 Die Ratifikationsbestimmungen

Der Beitritt der nichtregionalen Staaten setzt die Ratifikation des geänderten Übereinkommens durch zwei Drittel der bisherigen Mitgliedländer voraus, die über drei Viertel der Gesamtstimmzahl verfügen. Zudem müssen mindestens zehn nichtregionale Staaten 90 000 Anteile (51%) des auf diese Ländergruppe entfallenden Stammkapitals zeichnen. Die zum Inkrafttreten benötigten minimalen Anforderungen hinsichtlich der Zahl der notwendigen Länder und der Summe der gezeichneten Kapitalanteile wurden dabei bewusst tief angesetzt, damit durch einen baldigen Beitritt die Bank der Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Mitgliedländer möglichst rasch besser gerecht werden kann.

43 Gründe für den Beitritt der Schweiz zur Afrikanischen Entwicklungsbank

Unsere Entwicklungszusammenarbeit besteht aus bilateralen und multilateralen Massnahmen, welche die Länder der Dritten Welt in den Bemühungen um eine Verbesserung der Lebensbedingungen ihrer Bevölkerung unterstützen sollen. Wir haben Ihnen im Rahmen verschiedener früherer Botschaften¹⁾ eingehend die Gründe dargelegt, die für multilaterale Massnahmen sprechen. Für Afrika gelten die dort angeführten Gründe in besonderem Masse.

Der Beitritt der Schweiz zur Afrikanischen Entwicklungsbank ist eine bewusste Fortsetzung unserer Politik der Unterstützung regionaler Entwicklungsorganisationen. Sie ist Ausdruck der Universalität unserer Beziehungen und der Solidarität mit den Ländern der Dritten Welt. Wir übernehmen damit auch einen angemessenen Anteil an den Anstrengungen aller Industriestaaten zugunsten Afrikas, die sich ausnahmslos für einen Beitritt zur Bank ausgesprochen haben.

Mit Blick auf die afrikanischen Verhältnisse sprechen zudem folgende Gründe für einen Beitritt zur BAD:

- Wir haben einleitend auf die besonders dringenden und umfangreichen Entwicklungsprobleme Afrikas hingewiesen. Diese lassen sich ohne finanzielle und technische Hilfe von aussen kaum bewältigen. Eine Beteiligung an der Afrikanischen Entwicklungsbank ermöglicht uns, die Zusammenarbeit mit den afrikanischen Ländern zu verstärken und unseren Beitrag an ihre Entwicklung zu erhöhen.
- Aufgrund des allgemein tiefen Entwicklungsstandes der Länder Afrikas wäre, gemäss unserer Politik der Unterstützung der ärmeren Länder, eine Hilfe an einen Grossteil der afrikanischen Länder angebracht. Unsere bilaterale Hilfe konzentriert sich angesichts unserer beschränkten Möglichkeiten auf einige wenige Länder. Der Beitritt zur Bank, wie übrigens auch unsere Teilnahme am Fonds, erlauben uns eine Unterstützung auch der anderen Länder Afrikas.

¹⁾ Botschaft vom 23. November 1977 über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern (BBl 1978 I 69).

- Die afrikanischen Staaten messen der BAD als Instrument der regionalen Zusammenarbeit eine wichtige Rolle zu. Im Rahmen dieser Institution ergibt sich eine der wenigen Gelegenheiten für die Länder Afrikas, gemeinsam anhand konkreter Entwicklungsprojekte und -programme die wirtschaftliche und soziale Zukunft des Kontinents zu gestalten und zu bestimmen.
- Wegen der sich ergänzenden Aufgaben der BAD und des FAD, dem wir bereits als Mitglied angehören, erscheint unsere Mitwirkung auch bei der Bank sinnvoll. Bank und Fonds bilden eine administrative Einheit. Erst bei einem Beitritt zur Bank können wir uns vollwertig an der Gestaltung der Politik bei der Institutionen mitbeteiligen.
- Ein rascher Ausbau der Geschäftstätigkeit der Bank, die nur aufgrund eines Beitritts der westlichen Industrieländer stattfinden kann, eröffnet unserer Industrie zusätzliche Absatzmärkte und ermöglicht wertvolle Kontakte auf dem von vielen unserer Firmen noch wenig bearbeiteten afrikanischen Markt.

44 Die finanzielle Beteiligung

Das Kapital der Bank beträgt 1,6 Milliarden Dollar. Um die notwendigen Mittel für die Finanzierung des vorgesehenen Darlehensprogramms für die nächsten fünf Jahre – wie in Ziffer 34 ausgeführt – bereitstellen zu können, wurde eine Erhöhung des Kapitals auf 6,3 Milliarden als erforderlich erachtet. Der Anteil der nichtregionalen Länder wird sich dabei auf einen Drittel dieses Gesamtkapitals bzw. 2,1 Milliarden Dollar belaufen. Davon wird ein Viertel einbezahlt werden müssen; für den Rest leisten die Mitgliedsländer Garantien.

Der Anteil der Schweiz am Kapital der nichtregionalen Länder beträgt 3,75 Prozent. (Im Vergleich dazu beim FAD 4,5%). Nach Festsetzung des Wechselkurses bei 1,727 Franken pro Dollar (Wert 17. Mai 1979, Datum des Abschlusses der Verhandlungen) beläuft sich somit der schweizerische Betrag auf 136 668 839 Franken, wovon gesamthaft 34 167 210 Franken in fünf Jahresraten von je 6 833 422 Franken nach erfolgtem Beitritt einbezahlt werden müssen. Dieser Betrag liegt über der in der Botschaft über die regionalen Entwicklungsbanken (BBl 1979 II 1026) aufgrund der damaligen Verhandlungslage und des angenommenen Wechselkurses (Fr. 1.70 pro Dollar) geschätzten Summe von 110 Millionen Franken. Er bleibt durch den Rahmenkredit für die regionalen Entwicklungsbanken abgedeckt.

Der verhältnismässig hohe Satz – 25 Prozent – von einzuzahlendem Kapital liegt darin begründet, dass die Bank über genügend Arbeitskapital verfügen muss, bis sie auf den internationalen Kapitalmärkten richtig Fuss gefasst hat. Die Höhe des einzuzahlenden Kapitals wirkt sich zudem günstig auf die Darlehenszinssätze der Bank aus, da dadurch die durchschnittlichen Zinskosten der Bank (aus Eigenmitteln und Anleiheaufnahmen) gesenkt werden können.

5 Finanzielle und personelle Folgen

Sie haben mit Bundesbeschluss vom 26. September 1979 einen Rahmenkredit für die Finanzierung der Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Asiatischen, der Interamerikanischen sowie der Afrikanischen Entwicklungs-

bank eröffnet. Die für den Beitritt zur Afrikanischen Bank vorgesehenen Beiträge werden diesem Rahmenkredit entnommen. Die Ausgaben sind im Finanzplan 1981–1983 berücksichtigt. Das Budget des Bundes wird nach erfolgtem Beitritt mit jährlich 6,833 Millionen Franken belastet. Das Garantiekapital wird als Eventualverpflichtung im Ordnungskonto des Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesens verbucht.

Die vorgesehene Massnahme hat keine Erhöhung des Personalbestandes zur Folge.

6 Richtlinien der Regierungspolitik

Der Beitritt zur Bank fügt sich in die im Bericht vom 16. Januar 1980 über die Richtlinien der Regierungspolitik für die Legislaturperiode 1979–1983 geäussernten Absichten ein, die Anstrengungen der Länder der Dritten Welt zu unterstützen und dafür unsere öffentliche Entwicklungshilfe zu erhöhen (Zweiter Hauptteil, Abschn. 114).

7 Belastung der Kantone und Gemeinden beim Vollzug

Die Ausführung des beantragten Bundesbeschlusses obliegt ausschliesslich dem Bund und belastet die Kantone und Gemeinden nicht.

8 Verfassungsmässigkeit und rechtliche Form

Die verfassungsrechtliche Grundlage der Vorlage bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach der Bund zum Abschluss von Staatsverträgen mit dem Ausland berechtigt ist. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung ergibt sich aus Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Da es sich im vorliegenden Fall um den Beitritt zu einer internationalen Organisation handelt, untersteht der Beschluss nach Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

Die Afrikanische Entwicklungsbank (BAD)

(31. Dezember 1979)

1. Gründungsjahr	1963
<i>Offizielle Aufnahme der Geschäftstätigkeit</i>	1965
2. Mitgliedsländer	
Total (nur regionale Mitglieder)	48
3. Organisation	
Gouverneursrat.....	48 Mitglieder
Exekutivrat	9 Mitglieder
4. Schweiz (nicht Mitglied)	
5. Finanzielle Mittel	
Kapital.....	1582 Millionen Dollar
- davon: einbezahlt	395 Millionen Dollar
6. Personal (Fonds und Bank)	
Total.....	606
- davon: Fachkräfte	229
- zusätzlich: Experten unter Abkommen über Technische Hilfe	24
7. Geschäftstätigkeit	
<i>a. Total Darlehen</i>	
kumulativ	1079,6 Millionen Dollar
- davon: 1975	103,6 Millionen Dollar
1976	97,0 Millionen Dollar
1977	154,0 Millionen Dollar
1978	205,7 Millionen Dollar
1979	270,3 Millionen Dollar

b. Verteilung nach Sektoren

	1967-1979		1979	
	Mio. \$	%	Mio. \$	%
Landwirtschaft	188,6	17,5	73,8	27,3
Transport	273,8	25,4	60,3	22,3
Öffentliche Dienste	394,4	36,5	74,6	27,6
Entwicklungsbanken und Industrie	209,8	19,4	51,3	19,0
Erziehungs- und Gesundheitswesen	13,0	1,2	10,3	3,8
Total	1079,6	100,0	270,3	100,0

c. Projektkosten

Darlehen der Bank 1979	270 Millionen Dollar
Beiträge von Ländern und anderen Institutionen	986 Millionen Dollar
Total Projektkosten	1256 Millionen Dollar

8. Administrative Auslagen (Fonds und Bank)

a. Betrag 1979	21,3 Millionen Dollar
b. In Prozenten der Darlehenssumme (inkl. Entwicklungsfonds)	4,1 Prozent

9. Darlehenskonditionen

Zinssatz	7- 8 Prozent
Bearbeitungsgebühr	0,75 Prozent
Laufzeit	12-20 Jahre
Karenzfrist	3- 5 Jahre

10. Mitgliedsländer der Bank

Land	Stimmen- anteil (%)
Ägypten	5,66
Algerien	8,94
Äquatorialguinea	0,60
Äthiopien	2,67
Benin	0,75
Botswana	0,75

Land	Stimmen- anteil (%)
Burundi	0,97
Djibouti	0,60
Elfenbeinküste	3,17
Gabun	1,67
Gambia	0,67
Ghana	3,25
Guinea	1,16
Guinea-Bissau	0,67
Kamerun	2,49
Kapverden	0,60
Kenia	2,71
Komoren	0,60
Kongo	1,07
Lesotho	0,69
Liberia	1,59
Libyen	7,66
Madagaskar	1,46
Malawi	1,01
Mali	0,78
Mauretanien	0,78
Mauritius	1,31
Marokko	4,45
Mosambik	1,89
Niger	1,23
Nigeria	12,63
Obervolta	0,71
Rwanda	0,71
Sambia	3,89
Sao Tomé und Príncipe	0,60
Senegal	1,74
Seychellen	0,60
Sierra Leone	0,87
Somalia	1,04
Sudan	2,32
Swasiland	0,97
Tansania	2,16
Togo	0,87
Tschad	0,68
Tunesien	2,62
Uganda	1,46
Zaire	3,69
Zentralafrikanische Republik	0,61
Total	100,00

Der Afrikanische Entwicklungsfonds (FAD)

(31. Dezember 1977)

1. Gründungsjahr	1973
<i>Offizielle Aufnahme der Geschäftstätigkeit</i>	1974
 2. Mitgliedländer	
Total der nichtafrikanischen Geberstaaten	21
– zusätzlich: Afrikanische Entwicklungsbank	1
 3. Organisation	
Gouverneursrat	69 Mitglieder
Exekutivrat	12 Mitglieder
– davon: regionale	6 Mitglieder
 4. Schweiz	
a. Grundbeiträge (nach 2. Wiederauffüllung, Oktober 1978)	130,4 Millionen Franken
b. – Stimmrecht im Verhältnis aller Teilnehmer	2,4 Prozent
– in bezug auf Geberstaaten (exkl. Afrikanische Entwicklungsbank) ..	4,8 Prozent
c. Aufträge an schweizerische Unternehmen aus Ausschreibungen (Afrikanische Entwicklungsbank und Entwicklungsfonds)	25,7 Millionen Franken
 5. Finanzielle Mittel	
Grundbeiträge	1153 Millionen Dollar
(Stand nach 2. Wiederauffüllung)	
 6. Personal (Afrikanische Entwicklungsbank und Afrikanischer Entwicklungsfonds)	
Total	606
– davon: Fachpersonal	229
– zusätzlich: Experten unter Abkommen über Technische Hilfe	24

7. Geschäftstätigkeit

a. Total Darlehen

kumulativ	773,0 Millionen Dollar
– davon: 1976	79,9 Millionen Dollar
1977	141,6 Millionen Dollar
1978	186,1 Millionen Dollar
1979	225,8 Millionen Dollar

b. Verteilung nach Sektoren

	1976		1977		1978		1979	
	Mio. \$	%	Mio. \$	%	Mio. \$	%	Mio. \$	%
Landwirtschaft	14,8	18,5	50,3	31,6	71,1	38,2	93,6	41,5
Transport	9,4	11,8	51,5	36,4	61,6	33,1	53,2	23,5
Öffentliche Dienste	36,7	45,9	14,2	10,0	17,1	9,2	49,4	21,9
Entwicklungsban- ken und Industrie ..				3,9			12,0	5,3
Erziehungs- und Gesundheitswesen .	19,0	23,8	25,6	18,1	36,3	19,5	17,6	7,8
Total	79,9	100,0	141,6	100,0	186,1	100,0	225,8	100,0

c. Anteil der ärmsten Länder am Darlehensvolumen 1974–1978

485,0 Millionen Dollar
84,2 Prozent

8. Administrative Auslagen

(Fonds und Bank)

a. Betrag 1979	21,3 Millionen Dollar
b. In Prozenten der Darlehenssumme (inkl. Entwicklungsfonds)	4,1 Prozent

9. Darlehenskonditionen

Zinssatz	0
Bearbeitungsgebühr	0,75 Prozent
Laufzeit	50 Jahre
Karenzfrist	10 Jahre

10. Darlehensempfänger

Gruppe der ärmsten Länder und bei besonderen Umständen weitere Länder mit Pro-Kopf-Einkommen unter 550 Dollar (siehe Anhang 3).

11. Mitgliedstaaten des Fonds

Land	Stimmrechte (%)
Afrikanische Entwicklungsbank	50,00
Argentinien	0,18
Belgien	0,79
Brasilien	0,72
Dänemark	2,22
Bundesrepublik Deutschland	5,44
Finnland	0,70
Frankreich	1,41
Grossbritannien	1,92
Italien	2,63
Japan	10,05
Jugoslawien	0,53
Kanada	5,92
Kuwait	1,26
Niederlande	1,58
Norwegen	1,97
Saudi-Arabien	1,58
Schweden	3,60
Schweiz	2,36
Spanien	0,79
Vereinigte Arabische Emirate	0,40
Vereinigte Staaten	3,95
Total	100,00

Afrikanische Entwicklungsbank und Afrikanischer Entwicklungsfonds Verteilung der Mittel auf die Länder

1. Gruppe der Länder bis 280 Dollar Pro-Kopf-Einkommen

Land	Bevölkerung 1976 in Millionen	Pro-Kopf- Einkommen 1976 in Dollars	Fondsmittel 1974-1978 Mio. RE	Bankmittel 1967-1978 Mio. RE	Total Mio. RE
Mali	5,8	100	39,0	5,5	44,5
Äthiopien	28,7	100	22,0	-	22,0
Obervolta	6,2	110	28,9	4,0	32,9
Somalia	3,3	110	28,6	2,5	31,1
Rwanda	4,2	110	19,4	3,3	22,7
Burundi	3,8	120	12,4	4,0	16,4
Tschad	4,1	120	27,0	2,7	29,7
Kapverden	0,3	127	5,8	-	5,8
Benin	3,2	130	21,2	13,8	35,0
Malawi	5,2	140	15,6	24,7	40,3
Zaire	25,4	140	5,5	32,4	37,9
Guinea-Bissau	0,9	140	9,2	1,0	10,2
Guinea	5,7	150	5,0	13,9	18,9
Niger	4,7	160	10,0	8,4	18,4
Lesotho	1,2	170	25,6	-	25,6
Mosambik	9,5	170	8,5	5,0	13,5
Komoren	0,3	180	9,9	-	9,9
Gambia	0,5	180	2,0	2,0	4,0
Tansania	15,1	180	30,2	11,5	41,7
Madagaskar	9,1	200	9,8	-	9,8
Sierra Leone	3,1	200	10,2	11,4	21,6
Zentralafrikanische Republik	1,8	230	26,7	1,0	27,7
Kenia	13,8	240	8,0	29,9	37,9
Uganda	11,9	240	-	22,6	22,6
Togo	2,3	260	15,5	15,0	30,5
Ägypten	38,1	280	8,0	20,0	28,0
Total	208,2	-	404,0	234,6	638,6

RE = 1 Recheneinheit = 1,2 US-\$

2. Gruppe der Länder mit Pro-Kopf-Einkommen zwischen 281 und 550 Dollar

Land	Bevölkerung 1976 in Millionen	Pro-Kopf- Einkommen 1976 in Dollars	Fondsmittel 1974-1978 Mio. RE	Bankmittel 1967-1978 Mio. RE	Total Mio. RE
Sudan	15,9	290	16,0	15,2	31,2
Kamerun	7,6	290	-	18,0	18,0
Äquatorialguinea	0,3	330	-	6,6	6,6
Mauretanien	1,4	340	20,6	6,6	27,2
Senegal	5,1	390	11,2	-15,6	26,8
Botswana	0,7	410	9,8	2,9	12,7
Sambia	5,1	440	-	22,3	22,3
Liberia	1,6	450	-	23,7	23,7
Swasiland	0,5	470	8,4	18,3	26,7
Sao Tomé	0,1	490	7,8	-	7,8
Kongo	1,4	520	-	24,0	24,0
Marokko	17,2	540	-	36,8	36,8
Total	56,9	-	73,8	190,0	263,8

3. Gruppe der Länder mit Pro-Kopf-Einkommen über 550 Dollar plus Nigeria

Land	Bevölkerung 1976 in Millionen	Pro-Kopf- Einkommen 1976 in Dollars	Fondsmittel 1974-1978 Mio. RE	Bankmittel 1967-1978 Mio. RE	Total Mio. RE
Nigeria	77,1	380	-	9,7	9,7
Seychellen	0,1	580	2,5	3,8	6,3
Ghana	10,1	580	-	24,8	24,8
Elfenbeinküste	7,0	610	-	21,0	21,0
Mauritius	0,9	680	-	15,3	15,3
Tunesien	5,7	840	-	29,1	29,1
Algerien	16,2	990	-	23,4	23,4
Gabun	0,5	2590	-	23,0	23,0
Total	117,6	-	2,5	150,1	152,6

Subtotal (1-3)	382,7	-	480,3	574,7	1055,0
Multinational	-	-	-	60,1	60,1
Gesamttotal	382,7	-	480,3	634,8	1115,1

Zusammenfassung des Übereinkommens zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank unter Berücksichtigung der im Gouverneursrat genehmigten Änderungen

Kapitel I:

Zweck, Aufgaben, Mitgliedschaft und Aufbau

Der Zweck der Bank besteht darin, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der einzelnen afrikanischen Länder sowie ihrer Gesamtheit beizutragen (Art. 1). Um dieses Ziel zu erreichen, verwendet sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel für die Finanzierung von Projekten und Investitionsprogrammen. Sie beteiligt sich an Auswahl, Vorbereitung, Finanzierung und Ausführung der Projekte, wozu sie, wenn erforderlich, auch technische Hilfe leistet. Ihre Mittel beschafft sich die Bank in afrikanischen Ländern sowie ausserhalb des Kontinents. Sie begünstigt Investitionen der öffentlichen Hand sowie der Privatwirtschaft.

Priorität kommt jenen Projekten zu, die durch ihre Art oder Grösse für mehrere Länder zugleich von Interesse sind und die darauf abzielen, für die wirtschaftliche Tätigkeit der Mitgliedstaaten allmählich eine gewisse Arbeitsteilung zu erreichen. In Ausübung ihrer Funktion arbeitet die Bank mit staatlichen und regionalen Entwicklungsinstitutionen zusammen (Art. 2).

Jedes afrikanische Land, das den Status eines unabhängigen Staates hat, kann regionales Mitglied der Bank werden. Nichtregionale Staaten, die Mitglieder des Afrikanischen Entwicklungsfonds sind oder werden oder die zu Bedingungen, die denen des Übereinkommens zur Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds ähnlich sind, Beiträge an den Afrikanischen Entwicklungsfonds geleistet haben oder leisten, können zu den Zeitpunkten und nach den allgemeinen Vorschriften in die Bank aufgenommen werden, die vom Gouverneursrat festgesetzt wurden (Art. 3). Die Bank verfügt über einen Gouverneursrat, ein Direktorium, einen Präsidenten sowie mindestens einen Vizepräsidenten und leitende und sonstige Bedienstete zur Durchführung der von der Bank bestimmten Aufgaben (Art. 4).

Kapitel II:

Genehmigtes Kapital

Das genehmigte Stammkapital zerfällt in eingezahlte Anteile und abrufbare Anteile. Eine Kapitalerhöhung findet statt, sofern und sobald der Gouverneursrat dies für ratsam hält. Die Erhöhung erfordert eine Zweidrittelmehrheit aller Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten. Das Stammkapital und etwaige Erhöhungen werden den regionalen und nichtregionalen Mitgliedern in einem solchen Verhältnis zugewiesen, dass die regionalen Mitglieder zwei Drittel der Gesamtstimmenzahl und die nichtregionalen Mitglieder einen Drittel der Gesamtstimmenzahl besitzen (Art. 5). Der Betrag für die ursprüngliche Kapitalzeichnung der Mitgliedsländer

muss, soweit er die voll einbezahlbaren Aktien betrifft, in konvertibler Wahrung hinterlegt werden. Die Bank ist ermachtigt, Spezialfonds zu errichten oder die Verwaltung von Fonds zu bernehmen, deren Zweck mit den Aufgaben der Bank bereinstimmt. Das Vermgen dieser Spezialfonds muss getrennt und unabhangig vom ordentlichen Kapital bleiben (Art. 8 und 11).

Kapitel III: Geschaftstatigkeit

Im Rahmen ihrer Geschaftstatigkeit mit den Mitteln aus dem ordentlichen Kapital befolgt die Afrikanische Entwicklungsbank die fr Finanzinstitute blichen Grundsatze. Die Gewahrung von Krediten erfolgt unter genauer Beurteilung der Kreditwrdigkeit des Schuldners und des Projektes, und zwar nach den Prioritaten, welche fr die Verwendung der beschrankten Mittel gelten. Der ausstehende Gesamtbetrag im Rahmen der ordentlichen Geschaftstatigkeit der Bank darf den Gesamtbetrag ihres unverminderten gezeichneten Kapitals und der zu den ordentlichen Kapitalbestanden gehrenden Reserven und berschsse zu keiner Zeit bersteigen (Art. 16).

Fr die von der Bank ausgeliehenen Darlehen bestimmt ein Vertrag samtliche Bedingungen und Modalitaten, namentlich hinsichtlich der Rckzahlungen, des Zinses und anderer Auflagen sowie der Falligkeit (Art. 18).

Die Bank ist jederzeit ermachtigt, bei Bedarf einen Teil des gezeichneten, aber nicht einbezahlten Aktienkapitals einzufordern, um Zahlungen von Zinsen, Amortisationen und anderen Auslagen vornehmen zu knnen, die ihr aufgrund eigener Anleihen entstehen, oder um ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit Garantien nachzukommen, die sie bei der Vergabe von Darlehen aus dem ordentlichen Kapital geleistet hat.

Kapitel IV: Befugnisse zur Kreditaufnahme und sonstige Befugnisse

Die Bank ist befugt, in Mitgliedslandern unter Einholung der Zustimmung des Mitglieds oder anderswo Anleihen aufzunehmen, sowie die Garantien und Sicherheiten zu leisten, die sie fr ntig befindet (Art. 23). Die Mitgliedslander drfen der Bank keine Restriktionen hinsichtlich ihrer Zahlungsbefugnis auferlegen (Art. 27). Wenn ein Mitgliedstaat den Kurs seiner Wahrung gegenber der Rechnungseinheit der Bank nominell senkt, so muss dieser Staat der Bank eine Kompensationszahlung leisten, um den Wert seiner Beteiligung aufrechtzuerhalten. Steigt der Nominalwert der Landeswahrung, so muss umgekehrt die Bank eine Ausgleichszahlung aufbringen (Art. 28).

Kapitel V: Organisation und Geschaftsfhrung

Dem Gouverneursrat der Bank sind samtliche Vollmachten bertragen. Insbesondere legt er die allgemeinen Richtlinien fr die Kreditpolitik der Bank fest. Jeder Mitgliedstaat ernennt einen Gouverneur und einen stellvertretenden Gouverneur (Art. 29 und 30).

Das Direktorium ist mit der Führung der laufenden Geschäfte der Bank beauftragt. Er tagt am Sitz der Bank so oft als es die Geschäfte verlangen. Zwölf Mitglieder des Direktoriums werden von den regionalen Staaten und sechs von den nichtregionalen bestimmt (Art. 33).

Jeder Mitgliedstaat hat 625 Stimmen plus je eine Stimme pro Aktie, die er besitzt. Wenn das Direktorium abstimmt, so verfügt jeder Direktor über jene Anzahl Stimmen, die ihm mit seiner Wahl anvertraut wurden und die er bei der Stimmabgabe einsetzen muss. Sofern im Übereinkommen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, werden Beschlüsse mit einer Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung vertretenen Mitglieder vollzogen (Art. 35).

Der Bank, ihrem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Bankpersonal ist es untersagt, sich in politische Belange eines Mitgliedstaates einzumischen (Art. 38).

Kapitel VI:

Austritt und Suspendierung von Mitgliedern; Unterbrechung oder Beendigung der Geschäftstätigkeit

Die Mitgliedstaaten können jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aus der Bank austreten, indem sie diesen Schritt der Bank schriftlich bekanntgeben (Art. 43).

Andererseits kann der Gouverneursrat ein Mitglied der Bank suspendieren, wenn er zum Schluss kommt, dass er irgendeiner Verpflichtung der Bank gegenüber nicht nachkommt. Sobald ein Staat aufhört, Mitglied der Bank zu sein, unternimmt sie die nötigen Schritte, um seine Aktien zurückzukaufen (Art. 44). Die Bank kann ihre Geschäftstätigkeit durch Beschluss des Gouverneursrats mit der Mehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitglieder einschliesslich einer Mehrheit der Gesamtstimmzahl der regionalen Mitglieder beenden (Art. 47).

Kapitel VII:

Rechtsstellung, Immunitäten, Befreiungen und Vorrechte

Damit die Bank ihre Ziele erreichen und die ihr anvertrauten Aufgaben ausführen kann, hat sie die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer internationalen Organisation. Sie kann mit Mitglieds- und anderen Staaten sowie mit internationalen Organisationen Verträge abschliessen (Art. 50). Entsprechend sind auch ihre Rechtsstellungen, Immunitäten und Vorrechte gestaltet. Abgesehen von wenigen Ausnahmen geniesst die Bank sowie ihr Vermögen Immunität von jeder Art von Gerichtsbarkeit in den Mitgliedstaaten (Art. 52). Vermögenswerte und Archive dürfen somit weder durchsucht noch beschlagnahmt werden (Art. 53). Der Bank kommen sodann gewisse Vorrechte zu für den Nachrichtenverkehr, indem jedes Mitgliedland dem amtlichen Nachrichtenverkehr der Bank dieselbe Behandlung gewährt wie jenem der einzelnen Mitgliedländer (Art. 55). Das gesamte Personal der Bank geniesst Immunität von Rechtsverfahren in bezug auf die von ihm vorgenommenen dienstlichen Verrichtungen (Art. 56). Auch ist das Personal und ebenfalls die Bank als solche von der Besteuerung ausgenommen (Art. 57). Was die Bank anbetrifft, so ist diese von allen Steuern und Zöllen befreit. Sie

kann ferner nicht zur Erhebung einer Quellensteuer angehalten werden. Das Personal der Bank zahlt auf dem von der Bank ausgezahlten Salär keine Steuern. Hingegen erlaubt Artikel 64 Absatz 3 des Übereinkommens das Anbringen eines Vorbehaltes, welcher es den Mitgliedsländern ermöglicht, die von der Bank an seine Staatsbürger und Staatsangehörigen und an in seinem Hoheitsgebiet ansässige Personen gezahlten Gehälter und Vergütungen zu besteuern.

Kapitel VIII:

Änderungen der Übereinkunft; Auslegung, Schiedsverfahren

Jede Abänderung des Übereinkommens bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder, die drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder besitzen, einschliesslich zwei Drittel der regionalen Mitglieder, die drei Viertel der Gesamtstimmzahl der regionalen Mitglieder besitzen (Art. 60). Streitfälle zwischen der Bank und der Regierung eines Mitgliedstaates werden einem Schiedsgericht unterbreitet, das aus drei Schiedsrichtern besteht: je einer wird von den beiden Parteien nominiert, ein dritter gemeinsam von den Parteien oder durch eine andere Instanz, die in einem vom Gouverneursrat angenommenen Reglement bezeichnet wird (Art. 62).

Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zur Afrikanischen Entwicklungsbank

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1980¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Übereinkommen zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zur Afrikanischen Entwicklungsbank zu vollziehen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für den Beitritt zu einer internationalen Organisation (Art. 89 Abs. 3 Bst. b BV).

7242

¹⁾ BBl 1980 II 1233

Übereinkommen zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank

Die Regierungen, in deren Namen dieses Übereinkommen unterzeichnet wird, in dem festen Willen, die afrikanische Solidarität durch wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen afrikanischen Staaten zu verstärken, im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Erschließung der ausgedehnten menschlichen und natürlichen Hilfsquellen Afrikas zu beschleunigen, um wirtschaftliche Entwicklung und sozialen Fortschritt in dieser Region anzuregen, in Erkenntnis der Bedeutung, die eine Abstimmung der nationalen Pläne zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung für die Förderung des harmonischen Wachstums der afrikanischen Volkswirtschaften als Ganzes sowie die Ausweitung des afrikanischen Aussenhandels und insbesondere des interafrikanischen Handels haben, in der Erkenntnis, dass die Gründung einer allen afrikanischen Ländern gemeinsamen Finanzinstitution diesen Zwecken dienen würde, überzeugt, dass eine Partnerschaft der afrikanischen und nichtafrikanischen Länder einen zusätzlichen Zufluss von internationalem Kapital über eine solche Institution zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung und des sozialen Fortschritts der Region und zum gegenseitigen Nutzen aller Vertragsparteien dieses Übereinkommens erleichtern wird, sind übereingekommen, hiermit die Afrikanische Entwicklungsbank (im folgenden als «Bank» bezeichnet) zu errichten, auf welche die folgenden Bestimmungen Anwendung finden:

Kapitel I

Zweck, Aufgaben, Mitgliedschaft und Aufbau

Artikel 1 Zweck

Zweck der Bank ist es, zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum sozialen Fortschritt ihrer regionalen Mitglieder als Einzelstaaten und in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Artikel 2 Aufgaben

¹ Zur Erfüllung ihres Zweckes hat die Bank die Aufgabe,

- a. die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und -programmen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen

¹⁾ Übersetzung aus dem englischen und französischen Originaltext.

und sozialen Entwicklung ihrer regionalen Mitglieder zu verwenden, wobei sie besonderen Vorrang einräumt

- i) Vorhaben oder Programmen, die nach Art oder Umfang mehrere Mitglieder betreffen, und
 - ii) Vorhaben oder Programmen, die bewirken sollen, dass die Volkswirtschaften ihrer Mitglieder einander in zunehmendem Masse ergänzen und dass ihr Aussenhandel planvoll ausgeweitet wird;
- b. die Auswahl, Untersuchung und Vorbereitung von Vorhaben, Unternehmungen und Tätigkeiten, die zu einer solchen Entwicklung beitragen, durchzuführen oder sich daran zu beteiligen;
 - c. innerhalb und ausserhalb Afrikas Mittel zur Finanzierung solcher Investitionsvorhaben und -programme zu mobilisieren und zu erhöhen;
 - d. allgemein Investitionen öffentlichen und privaten Kapitals in Afrika bei Vorhaben oder Programmen zu fördern, die zur wirtschaftlichen Entwicklung oder zum sozialen Fortschritt ihrer regionalen Mitglieder beitragen sollen;
 - e. jede in Afrika benötigte technische Hilfe bei der Untersuchung, Vorbereitung, Finanzierung und Durchführung von Entwicklungsvorhaben oder -programmen zu gewähren und
 - f. alle sonstigen Tätigkeiten zu unternehmen und alle sonstigen Leistungen zu erbringen, die zur Erfüllung ihres Zweckes beitragen können.

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bemüht sich die Bank um Zusammenarbeit mit nationalen, regionalen und subregionalen Entwicklungsinstitutionen in Afrika. Zum gleichen Zweck sollte sie auch mit anderen internationalen Organisationen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen, und mit anderen mit der Entwicklung von Afrika befassten Institutionen zusammenarbeiten.

³ Die Bank lässt sich bei allen Beschlüssen von den Artikeln 1 und 2 leiten.

Artikel 3 Mitgliedschaft und geographischer Bereich

¹ Jedes afrikanische Land, das den Status eines unabhängigen Staates hat, kann regionales Mitglied der Bank werden. Die Mitgliedschaft wird nach Artikel 64 Absatz 1 oder 2 erworben.

² Der geographische Bereich, auf den sich die regionale Mitgliedschaft und die Entwicklungstätigkeiten der Bank erstrecken können (in diesem Übereinkommen als «Afrika» bzw. «afrikanisch» bezeichnet) umfasst den Kontinent Afrika und die afrikanischen Inseln.

³ Nichtregionale Staaten, die Mitglieder des Afrikanischen Entwicklungsfonds sind oder werden oder die zu Bedingungen, die denen des Übereinkommens zur Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds ähnlich sind, Beiträge an den Afrikanischen Entwicklungsfonds geleistet haben oder leisten, können zu den Zeitpunkten und nach den allgemeinen Vorschriften in die Bank aufgenommen werden, die vom Gouverneursrat festgesetzt wurden. Diese allgemeinen Vorschriften können nur durch Beschluss des Gouverneursrats mit Zweidrittelmehr-

heit aller Gouverneure einschliesslich zwei Drittel der Gouverneure der nichtregionalen Mitglieder geändert werden, die dabei mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten vertreten müssen.

Artikel 4 Aufbau

Die Bank hat einen Gouverneursrat, ein Direktorium, einen Präsidenten, wenigstens einen Vizepräsidenten und leitende und sonstige Bedienstete zur Durchführung der von der Bank bestimmten Aufgaben.

Kapitel II **Kapital**

Artikel 5 Genehmigtes Kapital

¹ a. Das genehmigte Stammkapital der Bank beträgt 250 000 000 Rechnungseinheiten. Es zerfällt in 25 000 Anteile im Nennwert von je 10 000 Rechnungseinheiten, die von den Mitgliedern gezeichnet werden können.

b. Der Wert der Rechnungseinheit ist 0,88867088 Gramm Feingold.

² Das genehmigte Stammkapital zerfällt in eingezahlte Anteile und abrufbare Anteile. Der Gegenwert von 125 000 000 Rechnungseinheiten ist einzuzahlen, und der Gegenwert von 125 000 000 Rechnungseinheiten ist für den in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a bestimmten Zweck abrufbar.

³ Vorbehaltlich des Absatzes 4 kann das genehmigte Stammkapital erhöht werden, soweit und sobald der Gouverneursrat dies für ratsam hält. Ausser wenn das Kapital nur erhöht wird, um die Erstzeichnung eines Mitglieds zu ermöglichen, wird der Beschluss des Rates mit Zweidrittelmehrheit aller Gouverneure angenommen, die dabei mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten müssen.

⁴ Das genehmigte Stammkapital und etwaige Erhöhungen desselben werden den regionalen und nichtregionalen Mitgliedern in einem solchen Verhältnis zur Zeichnung zugewiesen, dass den jeweiligen Gruppen diejenige Anzahl von Anteilen zur Zeichnung zur Verfügung steht, die bei voller Zeichnung ergeben würde, dass die regionalen Mitglieder zwei Drittel der Gesamtstimmzahl und die nichtregionalen Mitglieder ein Drittel der Gesamtstimmzahl besitzen.

Artikel 6 Zeichnung von Anteilen

¹ Jedes Mitglied zeichnet zunächst Anteile am Stammkapital der Bank. Die ursprüngliche Zeichnung jedes Mitglieds besteht aus einer gleichen Anzahl von eingezahlten und abrufbaren Anteilen. Die Anzahl der von einem Staat, der die Mitgliedschaft nach Artikel 64 Absatz 1 erwirbt, ursprünglich zu zeichnenden Anteile ist in Anhang A festgelegt, der Bestandteil dieses Übereinkommens ist. Die Anzahl der von anderen Mitgliedern ursprünglich zu zeichnenden Anteile wird vom Gouverneursrat festgelegt.

² Bei einer Erhöhung des Stammkapitals für einen Zweck, der nicht allein in der Ermöglichung einer ursprünglichen Zeichnung für ein Mitglied besteht, ist jedes Mitglied berechtigt, zu den vom Gouverneursrat festgelegten einheitlichen Bedingungen einen Teil des Erhöhungsbetrags zu zeichnen, der dem bereits von ihm gezeichneten Teil des gesamten Stammkapitals der Bank entspricht. Die Mitglieder sind jedoch nicht verpflichtet, sich an der Zeichnung der Kapitalerhöhung zu beteiligen.

³ Ein Mitglied kann die Bank ersuchen, seine Zeichnung zu den vom Gouverneursrat festgelegten Bedingungen zu erhöhen.

⁴ Die von Staaten, welche die Mitgliedschaft nach Artikel 64 Absatz 1 erwerben, ursprünglich gezeichneten Anteile am Stammkapital werden zum Nennwert ausgegeben. Weitere Anteile werden zum Nennwert ausgegeben, sofern nicht der Gouverneursrat mit der Mehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitglieder unter besonderen Umständen beschliesst, sie zu anderen Bedingungen auszugeben.

⁵ Die Haftung auf Grund der Anteile ist auf den nicht eingezahlten Teil ihres Ausgabepreises beschränkt.

⁶ Anteile dürfen weder verpfändet noch belastet werden. Sie sind nur auf die Bank übertragbar.

Artikel 7 Einzahlung der gezeichneten Beträge

¹ a. Die Einzahlung des von einem Mitglied, das die Mitgliedschaft nach Artikel 64 Absatz 1 erwirbt, ursprünglich gezeichneten Betrags des eingezahlten Stammkapitals der Bank erfolgt in sechs Raten: die erste beträgt 5 Prozent, die zweite beträgt 35 Prozent, und die übrigen vier betragen je 15 Prozent dieses Betrags.

b. Die erste Rate wird von der betreffenden Regierung zu oder vor dem Zeitpunkt gezahlt, in dem nach Artikel 64 Absatz 1 in ihrem Namen die Ratifikations- oder Annahmeerkunde zu diesem Übereinkommen hinterlegt wird. Die zweite Rate wird am letzten Tag eines Zeitraums von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder am Tag der genannten Hinterlegung fällig, je nachdem, welcher Tag später liegt. Die dritte Rate wird am letzten Tag eines Zeitraums von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens fällig. Die restlichen drei Raten werden nacheinander jeweils am letzten Tag eines Zeitraums von einem Jahr unmittelbar nach dem Tag fällig, an dem die vorhergehende Rate fällig wurde.

² Einzahlungen der von den Mitgliedern der Bank ursprünglich gezeichneten Beträge des eingezahlten Stammkapitals werden in Gold oder konvertierbarer Währung geleistet. Der Gouverneursrat bestimmt die Zahlungsweise der anderen von den Mitgliedern gezeichneten Beträge des eingezahlten Stammkapitals.

³ Der Gouverneursrat bestimmt den Zeitpunkt für die Einzahlung der von den Mitgliedern der Bank gezeichneten Beträge des eingezahlten Stammkapitals, auf die Absatz 1 keine Anwendung findet.

- ⁴ a. Die auf das abrufbare Stammkapital der Bank gezeichneten Beträge werden nur in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt abgerufen, in dem sie die Bank benötigt, um Verbindlichkeiten zu erfüllen, die sie nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b und d durch die Aufnahme von Krediten zwecks Auffüllung ihrer ordentlichen Kapitalbestände oder durch die Übernahme von Garantien zu Lasten dieser Bestände übernommen hat.
- b. Im Fall von Abrufen kann die Zahlung nach Wahl des Mitglieds in Gold, in konvertierbarer Währung oder in der Währung erfolgen, die zur Erfüllung der den Abruf bedingenden Verbindlichkeiten der Bank benötigt wird.
- c. Abrufe auf nicht eingezahlte Zeichnungen erfolgen zu einem einheitlichen Prozentsatz von allen abrufbaren Anteilen.
- ⁵ Die Bank bestimmt den Ort für alle nach diesem Artikel zu leistenden Zahlungen, jedoch mit der Massgabe, dass bis zur ersten Sitzung des Gouverneursrats nach Artikel 66 die Einzahlung der ersten in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Rate an den in Artikel 66 genannten Treuhänder erfolgt.

Artikel 8 Sonderfonds

- ¹ Die Bank kann Sonderfonds errichten oder mit der Verwaltung von Sonderfonds betraut werden, die dem Zweck der Bank dienen sollen und in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie kann Bestände, die zu solchen Sonderfonds gehören, entgegennehmen, halten, verwenden, festlegen oder anderweitig darüber verfügen.
- ² Die Bestände solcher Sonderfonds sind nach Artikel 11 getrennt und gesondert von den ordentlichen Kapitalbeständen der Bank zu halten.
- ³ Die Bank erlässt die für die Verwaltung und Verwendung jedes Sonderfonds erforderlichen besonderen Richtlinien und Vorschriften; dabei gilt stets,
- a. dass diese besonderen Richtlinien und Vorschriften Artikel 7 Absatz 4, den Artikeln 9 bis 11 und denjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens unterliegen, die ausdrücklich für die ordentlichen Kapitalbestände oder für die ordentlichen Geschäfte der Bank gelten;
- b. dass diese besonderen Richtlinien und Vorschriften mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens vereinbar sein müssen, die ausdrücklich für Sonderbestände oder Sondergeschäfte der Bank gelten, und
- c. dass die Sonderfonds, wenn diese besonderen Richtlinien und Vorschriften nicht anwendbar sind, den Bestimmungen dieses Übereinkommens unterliegen.

Artikel 9 Ordentliche Kapitalbestände

Für die Zwecke dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck «ordentliche Kapitalbestände» der Bank

- a. das nach Artikel 6 gezeichnete genehmigte Stammkapital der Bank;

- b. Mittel, die durch Kreditaufnahme der Bank kraft der ihr in Artikel 23 Buchstabe a verliehenen Befugnisse aufgebracht werden und auf welche die in Artikel 7 Absatz 4 vorgesehene Abrufverpflichtung Anwendung findet;
- c. Mittel aus der Rückzahlung von Darlehen, die aus den unter den Buchstaben a und b genannten Beständen gewährt wurden, und
- d. Einnahmen aus Darlehen, die aus den genannten Mitteln gewährt wurden, Einnahmen aus Garantien, auf welche die in Artikel 7 Absatz 4 vorgesehene Abrufverpflichtung Anwendung findet, sowie
- e. alle sonstigen Mittel oder Einnahmen, welche die Bank erhält und die nicht Bestandteil ihrer Sonderbestände sind.

Artikel 10 Sonderbestände

¹ Für die Zwecke dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck «Sonderbestände» die Bestände der Sonderfonds und umfasst

- a. die ursprünglich zu Sonderfonds beigetragenen Bestände;
- b. die für die Zwecke von Sonderfonds einschliesslich des in Artikel 24 Absatz 6 vorgesehenen Sonderfonds durch Kreditaufnahme aufbrachten Mittel;
- c. Mittel aus der Rückzahlung von aus den Beständen von Sonderfonds finanzierten Darlehen oder Garantien, die nach den Richtlinien und Vorschriften des betreffenden Sonderfonds bei diesem Sonderfonds eingehen;
- d. Einnahmen aus Geschäften der Bank, bei denen die vorgenannten Bestände oder Mittel verwendet oder festgelegt werden, wenn nach den Richtlinien und Vorschriften des betreffenden Sonderfonds diese Einnahmen dem betreffenden Sonderfonds zufließen, und
- e. sonstige Bestände, die den Sonderfonds zur Verfügung stehen.

² Für die Zwecke dieses Übereinkommens schliesst der Ausdruck «zu einem Sonderfonds gehörende Sonderbestände» die Bestände, Mittel und Einnahmen ein, die in Absatz 1 genannt sind und die dem betreffenden Sonderfonds im Einklang mit den für ihn geltenden Richtlinien und Vorschriften je nach Lage des Falles als Beitrag zugehen, von ihm durch Kreditaufnahme beschafft werden oder bei ihm eingehen, ihm zufließen oder ihm zur Verfügung stehen.

Artikel 11 Trennung der Bestände

¹ Die ordentlichen Kapitalbestände der Bank werden jederzeit und in jeder Hinsicht völlig getrennt von den Sonderbeständen gehalten, verwendet, festgelegt, angelegt oder anderweitig verwertet. Jeder Sonderfonds, seine Bestände und Konten werden völlig getrennt von anderen Sonderfonds, deren Beständen und Konten geführt.

² Die ordentlichen Kapitalbestände der Bank werden unter keinen Umständen mit Verlusten oder Verbindlichkeiten aus den Geschäften oder anderen Betätigungen eines Sonderfonds belastet oder zur Deckung derselben verwendet. Zu

einem Sonderfonds gehörende Sonderbestände werden unter keinen Umständen mit Verlusten oder Verbindlichkeiten aus mit ihren ordentlichen Kapitalbeständen oder mit Sonderbeständen, die zu einem anderen Sonderfonds gehören, finanzierten Geschäften oder sonstigen Betätigungen der Bank belastet oder zur Deckung derselben verwendet.

³ Bei den Geschäften und sonstigen Betätigungen eines Sonderfonds beschränkt sich die Verbindlichkeit der Bank auf die der Bank zur Verfügung stehenden Sonderbestände, die zu diesem Sonderfonds gehören.

Kapitel III Geschäftstätigkeit

Artikel 12 Verwendung der Bestände

Die Bestände und Einrichtungen der Bank werden ausschliesslich zur Erfüllung des in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Zweckes und zur Wahrnehmung der dort genannten Aufgaben verwendet.

Artikel 13 Ordentliche Geschäfte und Sondergeschäfte

¹ Die Geschäftstätigkeit der Bank besteht aus ordentlichen Geschäften und Sondergeschäften.

² Als ordentliche Geschäfte gelten die aus den ordentlichen Kapitalbeständen der Bank finanzierten Geschäfte.

³ Als Sondergeschäfte gelten die aus den Sonderbeständen finanzierten Geschäfte.

⁴ In ihren Bilanzen hat die Bank die ordentlichen Geschäfte und die Sondergeschäfte der Bank getrennt auszuweisen. Die Bank erlässt die zur Wahrung einer wirksamen Trennung der beiden Arten der Geschäftstätigkeit notwendigen Richtlinien und Vorschriften.

⁵ Ausgaben, die unmittelbar mit den ordentlichen Geschäften zusammenhängen, gehen zu Lasten der ordentlichen Kapitalbestände der Bank; Ausgaben, die unmittelbar mit den Sondergeschäften zusammenhängen, gehen zu Lasten der jeweiligen Sonderbestände. Sonstige Ausgaben gehen zu Lasten desjenigen Kontos, das die Bank bestimmt.

Artikel 14 Empfänger und Geschäftsmethoden

¹ Bei ihrer Geschäftstätigkeit kann die Bank jedem regionalen Mitglied, jeder seiner Gebietskörperschaften oder Dienststellen oder jeder Einrichtung oder jedem Unternehmen im Hoheitsgebiet jedes regionalen Mitglieds sowie internationalen oder regionalen mit der Entwicklung Afrikas befassten Stellen oder Institutionen Finanzierungsmittel gewähren oder bei deren Beschaffung behilflich sein. Vorbehaltlich dieses Kapitels kann die Bank ihre Geschäftstätigkeit auf folgende Weise durchführen:

- a. durch Gewährung von oder Beteiligung an direkten Darlehen
 - i) aus Mitteln, die dem unverminderten gezeichneten Kapital und – vorbehaltlich des Artikels 20 – ihren Reserven und nicht ausgeschütteten Überschüssen entsprechen, oder
 - ii) aus Mitteln, die den Sonderbeständen entsprechen;
- b. durch Gewährung von oder Beteiligung an direkten Darlehen aus Mitteln, welche die Bank durch Kreditaufnahme beschafft oder auf andere Weise erworben hat, um sie in ihre ordentlichen Kapitalbestände oder in die Sonderbestände einzubringen;
- c. durch Investierung der unter den Buchstaben a und b genannten Mittel als Beteiligung am Eigenkapital eines Unternehmens oder einer Einrichtung oder
- d. durch Übernahme von Teil- oder Gesamtgarantien für Darlehen, die von anderen gewährt worden sind.

² Die Bestimmungen dieses Übereinkommens, die für direkte Darlehen gelten, welche die Bank nach Absatz 1 Buchstabe a oder b gewähren kann, gelten auch für ihre Beteiligung an direkten Darlehen, die nach einem dieser Buchstaben gewährt wurden. Ebenso gelten die Bestimmungen dieses Übereinkommens, die für Garantien für Darlehen gelten, welche die Bank nach Absatz 1 Buchstabe d übernommen hat, in den Fällen, in denen die Bank nur eine Teilgarantie für ein solches Darlehen übernimmt.

Artikel 15 Grenzen der Geschäftstätigkeit

¹ Der ausstehende Gesamtbetrag im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Bank darf den Gesamtbetrag ihres unverminderten gezeichneten Kapitals und der zu den ordentlichen Kapitalbeständen gehörenden Reserven und Überschüsse, jedoch mit Ausnahme der Sonderreserve nach Artikel 20, zu keiner Zeit übersteigen.

² Der ausstehende Gesamtbetrag im Rahmen der Sondergeschäfte der Bank, die im Zusammenhang mit einem Sonderfonds stehen, darf den Gesamtbetrag der zu dem Sonderfonds gehörenden unverminderten Sonderbestände zu keiner Zeit übersteigen.

³ Werden Darlehen aus Mitteln gewährt, welche die Bank durch Kreditaufnahme beschafft hat und auf welche die in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a vorgesehene Abrufverpflichtung Anwendung findet, so darf der Gesamtbetrag des ausstehenden und in einer bestimmten Währung an die Bank zahlbaren Darlehenskapitals den rückzahlbaren Gesamtkapitalbetrag des von der Bank aufgenommenen Kredits, der in derselben Währung zahlbar ist, zu keiner Zeit übersteigen.

⁴ a. Werden nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c Investitionen aus den ordentlichen Kapitalbeständen der Bank vorgenommen, so darf der ausstehende Gesamtbetrag 10 Prozent des Gesamtbetrags des eingezahlten Stammkapitals der Bank einschliesslich der zu ihren ordentlichen Kapital-

beständen zählenden Reserven und Überschüsse, jedoch mit Ausnahme der in Artikel 20 vorgesehenen Sonderreserve, zu keiner Zeit übersteigen.

- b. Zu dem Zeitpunkt, zu dem eine bestimmte Investition nach Buchstabe a vorgenommen wird, darf ihr Betrag einen vom Gouverneursrat für alle Investitionen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c festgesetzten Prozentsatz des Eigenkapitals der betreffenden Einrichtung oder des betreffenden Unternehmens nicht übersteigen. In keinem Fall darf die Bank sich bemühen, durch eine solche Investition eine beherrschende Beteiligung an der betreffenden Einrichtung oder dem betreffenden Unternehmen zu erwerben.

Artikel 16 Zurverfügungstellung von Währungen für direkte Darlehen

Bei der Gewährung von direkten Darlehen stellt die Bank dem Darlehensnehmer die zur Deckung der Devisenkosten des Vorhabens erforderlichen Währungen zur Verfügung, mit Ausnahme der Währung des Mitglieds, in dessen Hoheitsgebiet das betreffende Vorhaben durchgeführt werden soll (im folgenden als «Landeswährung» bezeichnet); dabei gilt stets, dass die Bank bei der Gewährung direkter Darlehen Finanzierungsmittel zur Deckung von örtlichen Ausgaben bei dem betreffenden Vorhaben zur Verfügung stellen kann,

- a. wenn sie dies durch Bereitstellung von Beträgen in der Landeswährung tun kann, ohne von ihren Beständen an Gold oder konvertiblen Währungen zu verkaufen, oder
- b. wenn nach Ansicht der Bank die örtlichen Ausgaben des Vorhabens ungebührliche Verluste oder Beanspruchungen für die Zahlungsbilanz des Landes, in dem das Vorhaben durchgeführt werden soll, zur Folge haben könnten und wenn die von der Bank zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel einen vertretbaren Teil der dem Darlehensnehmer für das Vorhaben entstehenden gesamten örtlichen Ausgaben nicht übersteigen.

Artikel 17 Geschäftsgrundsätze

¹ Die Geschäftstätigkeit der Bank wird nach folgenden Grundsätzen ausgeübt:

- a. i) Die Geschäftstätigkeit der Bank dient, ausser unter besonderen Umständen, der Finanzierung bestimmter Vorhaben oder Gruppen von Vorhaben, insbesondere solcher, die Teil eines nationalen oder regionalen Entwicklungsprogramms sind, das für die wirtschaftliche oder soziale Entwicklung ihrer regionalen Mitglieder dringend erforderlich ist. Jedoch kann sich diese Tätigkeit auch auf globale Darlehen oder Darlehensgarantien an afrikanische nationale Entwicklungsbanken oder sonstige geeignete Institutionen erstrecken, damit diese dem Zweck der Bank dienende und im Rahmen des Tätigkeitsbereichs solcher Banken oder Institutionen liegende Vorhaben bestimmter Art finanzieren können;
- ii) bei der Auswahl geeigneter Vorhaben lässt sich die Bank stets von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und von dem möglichen Beitrag des be-

treffenden Vorhabens zu dem Zweck der Bank und nicht von der Art des Vorhabens leiten. Sie schenkt jedoch der Auswahl geeigneter multinationaler Vorhaben besondere Beachtung;

- b. die Bank stellt keine Finanzierungsmittel für ein Vorhaben im Hoheitsgebiet eines Mitglieds zur Verfügung, wenn dieses Einspruch erhebt;
- c. die Bank stellt keine Finanzierungsmittel für ein Vorhaben zur Verfügung, soweit nach ihrer Auffassung der Darlehensnehmer die Finanzierungsmittel oder Kreditmöglichkeiten anderweitig zu Bedingungen erhalten kann, welche die Bank als dem Darlehensnehmer zumutbar betrachtet;
- d. die bereitgestellten Mittel eines Darlehens, einer Kapitalanlage oder einer sonstigen Finanzierung, die im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Bank durchgeführt wird, werden ausschliesslich in den Mitgliedstaaten für die Beschaffung von in Mitgliedstaaten erzeugten Waren und erbrachten Dienstleistungen verwendet, sofern nicht das Direktorium mit den Stimmen von Direktoren, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, beschliesst, die Beschaffung in einem Nichtmitgliedstaat oder die Beschaffung von in einem Nichtmitgliedstaat erzeugten Waren oder erbrachten Dienstleistungen zu gestatten, wenn besondere Umstände dies angebracht erscheinen lassen, beispielsweise im Fall eines Nichtmitgliedstaats, in dem der Bank bedeutende Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt wurden; bei einer Erhöhung des Stammkapitals kann jedoch der Gouverneursrat bestimmen, dass die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen aus Mitteln einer solchen Erhöhung auf die Staaten beschränkt wird, die sich an einer solchen Erhöhung beteiligen;
- e. bei der Gewährung eines Darlehens oder einer Darlehensgarantie hat die Bank gebührend zu berücksichtigen, ob die Aussicht besteht, dass der Darlehensnehmer und gegebenenfalls der Bürge ihre Verpflichtungen aus dem Darlehen erfüllen können,
- f. bei der Gewährung eines Darlehens oder einer Darlehensgarantie muss die Bank überzeugt sein, dass der Zinssatz und die sonstigen Spesen vertretbar und dass der Zinssatz, die Spesen und die Termine für die Rückzahlung des Kapitals dem betreffenden Vorhaben angemessen sind;
- g. im Fall eines von der Bank gewährten direkten Darlehens gestattet die Bank dem Darlehensnehmer lediglich, die Mittel zur Bezahlung von Ausgaben im Zusammenhang mit dem Vorhaben in dem Masse in Anspruch zu nehmen, in dem sie tatsächlich entstehen;
- h. die Bank trifft Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die bereitgestellten Mittel aller Darlehen, welche die Bank gewährt oder garantiert hat, nur für die Zwecke, für die das Darlehen gewährt wurde, und unter gebührender Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits- und Leistungsfähigkeitserwägungen verwendet werden;
- i. die Bank wird sich bemühen, bei ihren Kapitalbeteiligungen für eine angemessene Streuung zu sorgen;
- j. in ihrer Geschäftstätigkeit und insbesondere bei Kapitalbeteiligungen wendet die Bank die Grundsätze ordentlicher Geschäftsführung bei Banken

an. Sie übernimmt keine Verantwortung für die Leitung einer Einrichtung oder eines Unternehmens, in die sie investiert hat, und

- k. bei der Gewährung einer Garantie für ein von anderen Kapitalgebern gewährtes Darlehen erhält die Bank eine angemessene Risikovergütung.

² Die Bank erlässt die für die Prüfung der ihr vorgelegten Vorhaben notwendigen Richtlinien und Vorschriften.

Artikel 18 Bedingungen für direkte Darlehen und Garantien

¹ Bei direkten Darlehen, welche die Bank gewährt, wird der Vertrag

- a. im Einklang mit den in Artikel 17 Absatz 1 niedergelegten Geschäftsgrundsätzen und vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Kapitels alle Bedingungen in bezug auf das Darlehen festlegen, darunter die Bedingungen für Tilgung, Zinsen und sonstige Spesen und in bezug auf Fälligkeits- und Zahlungstermine, und insbesondere

- b. vorsehen, dass – vorbehaltlich des Absatzes 3 Buchstabe c – Zahlungen an die Bank für Tilgung, Zinsen, Provisionen und andere Spesen in der Währung des Darlehens erfolgen, sofern nicht – im Fall eines im Rahmen von Sondergeschäften gewährten direkten Darlehens – die Richtlinien und Vorschriften eine andere Regelung vorsehen.

² Bei Darlehen, die von der Bank garantiert werden, wird der Garantievertrag

- a. im Einklang mit den in Artikel 17 Absatz 1 niedergelegten Geschäftsgrundsätzen und vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Kapitels alle Bedingungen der betreffenden Garantie festlegen, darunter die Bedingungen für Gebühren, Kommissionen und sonstige Spesen der Bank, und insbesondere

- b. vorsehen, dass – vorbehaltlich des Absatzes 3 Buchstabe c – alle nach dem Garantievertrag an die Bank zu leistenden Zahlungen in der Währung erfolgen, in der das Darlehen gewährt wurde, sofern nicht – im Fall eines im Rahmen von Sondergeschäften garantierten Darlehens – die Richtlinien und Vorschriften eine andere Regelung vorsehen;

- c. auch vorsehen, dass die Bank ihrer Haftung hinsichtlich der Zinszahlungen ein Ende setzen kann, wenn bei Zahlungsverzug des Darlehensnehmers und des etwaigen Bürgen die Bank das Angebot macht, die garantierten Schuldscheine oder sonstigen Schuldverschreibungen zum Nennwert zuzüglich der bis zu einem in dem Angebot bezeichneten Zeitpunkt aufgelaufenen Zinsen aufzukaufen.

³ Bei von der Bank gewährten direkten Darlehen oder garantierten Darlehen

- a. berücksichtigt die Bank bei der Festsetzung der Bedingungen für das Geschäft in angemessener Weise die Bedingungen, zu denen die Bank die entsprechenden Mittel erhalten hat;

- b. kann die Bank, wenn der Darlehensnehmer nicht Mitglied ist, verlangen, sofern sie dies für ratsam hält, dass das Mitglied, in dessen Hoheitsgebiet das betreffende Vorhaben durchgeführt werden soll, oder eine der Bank

- annehmbar erscheinende öffentliche Stelle oder Einrichtung dieses Mitglieds die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen und sonstigen Spesen für das Darlehen garantiert;
- c. legt die Bank ausdrücklich fest, in welcher Währung alle Zahlungen an die Bank auf Grund des betreffenden Vertrags zu erfolgen haben. Dem Darlehensnehmer steht es jedoch frei, solche Zahlungen jederzeit in Gold oder konvertierbarer Währung oder, vorbehaltlich der Zustimmung der Bank, in anderer Währung zu leisten, und
- d. kann die Bank weitere Bedingungen stellen, die sie für angemessen hält, wobei sie sowohl die Interessen des an dem Vorhaben unmittelbar beteiligten Mitglieds als auch die Interessen der Mitglieder insgesamt zu berücksichtigen hat.

Artikel 19 Kommissionen und Gebühren

¹ Die Bank erhebt auf direkte Darlehen und Garantien, die sie im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit gewährt hat, eine Kommission. Diese in regelmässigen Abständen zahlbare Kommission wird von dem jeweils ausstehenden Betrag des Darlehens oder der Garantie berechnet und beträgt mindestens 1 Prozent im Jahr, sofern nicht die Bank nach Ablauf der ersten zehn Jahre ihrer Geschäftstätigkeit mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, eine Änderung dieses Mindestsatzes beschliesst.

² Bei der Übernahme einer Darlehensgarantie im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit erhebt die Bank eine Garantiegebühr in einer vom Direktorium festgesetzten Höhe, die in regelmässigen Abständen für den ausstehenden Darlehensbetrag zahlbar ist.

³ Sonstige Spesen der Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit und die Kommission, die Gebühren und sonstigen Spesen im Rahmen ihrer Sondergeschäfte werden vom Direktorium festgesetzt.

Artikel 20 Sonderreserve

Die nach Artikel 19 eingenommenen Kommissionen werden als Sonderreserve zurückgestellt, die zur Deckung von Verbindlichkeiten der Bank nach Artikel 21 verwendet wird. Die Sonderreserve wird in einer vom Direktorium zu beschliessenden Form, die nach diesem Übereinkommen zugelassen ist, liquide angelegt.

Artikel 21 Methoden der Erfüllung von Verbindlichkeiten der Bank (Ordentliche Geschäftstätigkeit)

¹ Zur Erfüllung ihrer vertraglichen Zahlungen von Zinsen, sonstigen Spesen oder Tilgungsbeträgen für von der Bank aufgenommene Kredite oder zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in bezug auf ähnliche Zahlungen für von ihr garantierte Darlehen, die zu Lasten ihrer ordentlichen Kapitalbestände gehen, kann

die Bank nach Artikel 7 Absatz 4 einen angemessenen Betrag des nicht eingezahlten gezeichneten abrufbaren Kapitals abrufen.

² Tritt bei einem Darlehen, das die Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit garantiert oder aus aufgenommenen Krediten gewährt hat, ein Zahlungsverzug ein, so kann sie, wenn nach ihrer Ansicht der Verzug von langer Dauer sein kann, einen weiteren Betrag des abrufbaren Kapitals abrufen, der jedoch in einem Jahr 1 Prozent der Gesamtzeichnungen der Mitglieder nicht übersteigen darf,

- a. um ihre Verbindlichkeit in bezug auf das gesamte oder einen Teil des ausstehenden Kapitals eines von ihr garantierten Darlehens, für das sich der Schuldner in Verzug befindet, vor der Fälligkeit abzulösen oder auf andere Weise zu erfüllen und
- b. um ihre Verbindlichkeit in bezug auf den gesamten oder einen Teil des ausstehenden von ihr selbst aufgenommenen Kredits zurückzukaufen oder auf andere Weise zu erfüllen.

Artikel 22 Methoden der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten für Sonderfonds

Zahlungen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten zwecks Auffüllung der zu einem Sonderfonds gehörenden Sonderbestände gehen

- i) zunächst zu Lasten einer zu diesem Zweck für den oder innerhalb des Sonderfonds gebildeten Reserve und
- ii) sodann zu Lasten sonstiger Vermögenswerte, die in den zu diesem Sonderfonds gehörenden Sonderbeständen verfügbar sind.

Kapitel IV

Befugnis zur Kreditaufnahme und sonstige Befugnisse

Artikel 23 Allgemeine Befugnisse

Neben den sonst in diesem Übereinkommen vorgesehenen Befugnissen hat die Bank die Befugnis,

- a. in den Mitgliedstaaten oder anderswo Kredite aufzunehmen und in diesem Zusammenhang alle von ihr bestimmten Sicherheiten dafür zu stellen, stets vorausgesetzt, dass
 - i) die Bank vor einer Veräußerung ihrer Schuldverschreibungen auf dem Markt eines Mitglieds dessen Zustimmung einholt;
 - ii) die Bank, wenn ihre Schuldverschreibungen auf die Währung eines Mitglieds lauten, dessen Zustimmung einholt und
 - iii) die Bank, wenn die Kreditaufnahme zwecks Auffüllung ihrer ordentlichen Kapitalbestände erfolgt, gegebenenfalls die Zustimmung der unter den Ziffern i und ii bezeichneten Mitglieder zur uneingeschränkten Umwechslung der Beträge in die Währung jedes anderen Staates einholt;

- b. Wertpapiere, die sie ausgegeben oder garantiert hat oder in denen sie Mittel angelegt hat, zu kaufen oder zu verkaufen, stets vorausgesetzt, dass sie die Zustimmung des Mitglieds einholt, in dessen Hoheitsgebiet die Wertpapiere gekauft oder verkauft werden sollen;
- c. Wertpapiere, in denen sie Mittel angelegt hat, zu garantieren oder fest zu übernehmen, um ihren Verkauf zu erleichtern;
- d. die Mittel, die sie für ihre Geschäftstätigkeit nicht benötigt, in von ihr bestimmten Schuldverschreibungen anzulegen und die Mittel, die sie für Renten oder ähnliche Zwecke unterhält, in börsenfähigen Wertpapieren anzulegen;
- e. mit ihren Geschäften zusammenhängende Tätigkeiten vorzunehmen, unter anderem die Förderung von Konsortien für Finanzierungen, die dem Zweck der Bank dienen und in ihren Aufgabenbereich fallen;
- f.
 - i) jede technische Beratung und Hilfe zu gewähren, die ihrem Zweck dient und in ihren Aufgabenbereich fällt, und
 - ii) wenn durch solche Dienste entstandene Ausgaben nicht erstattet werden, das Nettoeinkommen der Bank damit zu belasten und in den ersten fünf Jahren ihrer Geschäftstätigkeit bis zu 1 Prozent ihres eingezahlten Kapitals für solche Ausgaben zu verwenden, stets vorausgesetzt, dass die Gesamtausgaben der Bank für diese Dienste in jedem Jahr dieses Zeitraums ein Fünftel dieses Prozentsatzes nicht übersteigen, und
- g. alle sonstigen Befugnisse auszuüben, die zur Förderung ihres Zweckes und ihrer Aufgaben im Einklang mit diesem Übereinkommen notwendig oder wünschenswert sind.

Artikel 24 Sonderbefugnisse für Kreditaufnahme

¹ Die Bank kann jedes regionale Mitglied auffordern, ihr Darlehen in seiner eigenen Währung zu gewähren, um Ausgaben in bezug auf Waren oder Dienstleistungen zu finanzieren, die im Hoheitsgebiet dieses Mitglieds für den Zweck eines im Hoheitsgebiet eines anderen Mitglieds durchzuführenden Vorhabens hergestellt oder erbracht wurden.

² Sofern das regionale Mitglied sich nicht auf wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten beruft, die nach seiner Auffassung durch die Gewährung eines Darlehens an die Bank wahrscheinlich hervorgerufen oder verschärft werden, kommt das Mitglied der Aufforderung der Bank nach. Das Darlehen wird für einen mit der Bank zu vereinbarenden Zeitraum gewährt, der im Verhältnis zu der Dauer des Vorhabens steht, das aus den Mitteln des Darlehens finanziert werden soll.

³ Sofern das regionale Mitglied nicht einer anderen Regelung zustimmt, darf der ausstehende Gesamtbetrag in bezug auf seine der Bank nach diesem Artikel gewährten Darlehen den Gegenwert des Betrags seiner Zeichnung zum Stammkapital der Bank zu keiner Zeit übersteigen.

⁴ Für Darlehen, die der Bank nach diesem Artikel gewährt werden, zahlt sie an das darlehengewährende Land Zinsen zu einem Zinssatz, der dem durchschnittlichen Zinssatz entspricht, den die Bank bei ihrer Darlehensaufnahme für Sonderfonds im Zeitraum eines Jahres vor Abschluss des Darlehensabkommens gezahlt hat. Dieser Zinssatz darf in keinem Fall einen Höchstsatz überschreiten, den der Gouverneursrat von Zeit zu Zeit bestimmt.

⁵ Die Bank leistet die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung der Zinsen dafür in der Währung des darlehengewährenden Mitglieds oder in einer für dieses annehmbaren Währung.

⁶ Alle Bestände, welche die Bank nach diesem Artikel erhält, bilden einen Sonderfonds.

Artikel 25 Auf Wertpapiere zu setzender Hinweis

Jedes von der Bank ausgegebene oder garantierte Wertpapier hat auf der Vorderseite den deutlich sichtbaren Vermerk zu tragen, dass das Wertpapier keine Verbindlichkeit einer Regierung darstellt, es sei denn, dass es tatsächlich die Verbindlichkeit einer bestimmten Regierung darstellt; in diesem Fall hat der Vermerk entsprechend zu lauten.

Artikel 26 Bewertung von Währungen und Festsetzung der Konvertibilität

Wird es nach diesem Übereinkommen erforderlich,

- i) eine Währung im Vergleich zu einer anderen Währung, zu Gold oder zu der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b bestimmten Rechnungseinheit zu bewerten oder
 - ii) festzustellen, ob eine Währung konvertierbar ist,
- so nimmt die Bank diese Bewertung bzw. Feststellung nach Konsultierung des Internationalen Währungsfonds in angemessener Weise vor.

Artikel 27 Verwendung von Währungen

¹ Die Mitglieder dürfen keinerlei Beschränkungen beibehalten oder einführen, welche die Bank oder einen Empfänger der Bank daran hindern, für Zahlungen an jedem beliebigen Ort folgende Mittel zu halten oder zu verwenden:

- a. Gold oder konvertierbare Währungen, die bei der Bank als Zahlung auf Zeichnungen zum Stammkapital der Bank von ihren Mitgliedern eingehen;
- b. Währungen von Mitgliedern, die mit dem unter Buchstabe a genannten Gold oder den dort genannten konvertierbaren Währungen erworben wurden;
- c. Währungen, die von der Bank durch Kreditaufnahme nach Artikel 23 Buchstabe a zwecks Auffüllung der ordentlichen Kapitalbestände erworben wurden;
- d. Gold oder Währungen, welche die Bank durch Kapitalrückzahlung oder durch Zahlung von Zinsen, Dividenden und sonstigen Spesen für Darle-

hen oder Anlagen, die aus den unter den Buchstaben a bis c bezeichneten Mitteln gewährt wurden, erhalten hat oder die durch Zahlung von Provisionen oder Gebühren für von der Bank gegebene Garantien eingegangen sind, und

- e. Währungen, mit Ausnahme der eigenen, die ein Mitglied von der Bank bei der Ausschüttung des Nettoeinkommens der Bank nach Artikel 42 erhalten hat.

² Die Mitglieder dürfen keinerlei Beschränkungen beibehalten oder einführen, welche die Bank oder einen Empfänger der Bank daran hindern, für Zahlungen an jedem beliebigen Ort die von der Bank entgegengenommene Währung eines Mitglieds zu halten oder zu verwenden, die nicht unter Absatz 1 fällt, es sei denn,

- a. dass das Mitglied erklärt, dass es die Beschränkung der Verwendung dieser Währung auf die Bezahlung von in seinem Hoheitsgebiet erzeugten Waren oder erbrachten Dienstleistungen wünscht, oder
- b. dass eine solche Währung zu den Sonderbeständen der Bank gehört und ihre Verwendung durch besondere Richtlinien und Vorschriften geregelt ist.

³ Die Mitglieder dürfen keine Beschränkungen beibehalten oder einführen, welche die Bank daran hindern, für Tilgungs- oder Vorauszahlungen oder zum vollständigen oder teilweisen Rückkauf ihrer Verbindlichkeiten Währungen zu halten oder zu verwenden, die sie als Rückzahlung der aus ihren ordentlichen Kapitalbeständen gewährten direkten Darlehen erhalten hat.

⁴ Gold oder Währungen im Besitz der Bank werden von ihr nicht zum Ankauf anderer Währungen ihrer Mitglieder verwendet, es sei denn,

- a. um ihre bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen oder
- b. auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitglieder gefassten Beschlusses des Direktoriums.

Artikel 28 Aufrechterhaltung des Wertes der Währungsbestände der Bank

¹ Wird die Parität der Währung eines Mitglieds, ausgedrückt in der Rechnungseinheit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, herabgesetzt oder ist nach Auffassung der Bank ihr Devisenwert in beträchtlichem Masse gesunken, so zahlt das Mitglied der Bank innerhalb einer angemessenen Frist den Betrag in seiner Währung, der erforderlich ist, um den Wert aller auf Grund seiner Zeichnung im Besitz der Bank befindlichen Bestände in dieser Währung aufrechtzuerhalten.

² Wird die Parität der Währung eines Mitglieds, ausgedrückt in der oben genannten Rechnungseinheit, heraufgesetzt oder ist nach Auffassung der Bank ihr Devisenwert in beträchtlichem Masse gestiegen, so zahlt die Bank diesem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist den Betrag in der Währung zurück, der erforderlich ist, um den Wert aller auf Grund seiner Zeichnung im Besitz der Bank befindlichen Bestände in dieser Währung zu berichtigen.

³ Die Bank kann auf die Anwendung dieses Artikels verzichten, wenn eine gleichmässige Änderung der Parität der Währungen aller Mitglieder erfolgt.

Kapitel V Organisation und Geschäftsführung

Artikel 29 Gouverneursrat: Befugnisse

¹ Alle Befugnisse der Bank liegen beim Gouverneursrat. Insbesondere erlässt der Rat die allgemeinen Richtlinien für die Kreditpolitik der Bank.

² Der Gouverneursrat kann alle seine Befugnisse auf das Direktorium übertragen, jedoch mit Ausnahme der Befugnis,

- a. das genehmigte Stammkapital der Bank herabzusetzen;
- b. Sonderfonds einzurichten oder ihre Verwaltung zu übernehmen;
- c. den Abschluss allgemeiner Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit den Behörden afrikanischer Länder, die noch nicht unabhängig sind, oder allgemeiner Übereinkünfte zur Zusammenarbeit mit afrikanischen Regierungen, die noch nicht Mitglieder der Bank geworden sind, sowie solcher Übereinkünfte mit anderen Regierungen und anderen internationalen Organisationen zu genehmigen;
- d. auf Empfehlung des Direktoriums die Bezüge des Präsidenten der Bank und seine Arbeits- und Vertragsbedingungen festzulegen;
- e. die Bezüge der Direktoren und ihrer Stellvertreter festzusetzen;
- f. externe Rechnungsprüfer zur Bestätigung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Bank auszuwählen sowie erforderlichenfalls andere Fachleute zur Prüfung der allgemeinen Geschäftsführung der Bank und zur Berichterstattung darüber auszuwählen;
- g. nach Prüfung des Berichts der Rechnungsprüfer die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Bank zu genehmigen und
- h. alle sonstigen Befugnisse auszuüben, die in diesem Übereinkommen ausdrücklich für den Rat vorgesehen sind.

³ Der Gouverneursrat behält volle Weisungsbefugnis in allen nach Absatz 2 dem Direktorium übertragenen Angelegenheiten.

Artikel 30 Gouverneursrat: Zusammensetzung

¹ Jedes Mitglied ist im Gouverneursrat vertreten und ernennt einen Gouverneur und einen stellvertretenden Gouverneur. Dabei muss es sich um Persönlichkeiten von höchstem Sachverstand und grosser Erfahrung in Wirtschafts- und Finanzfragen handeln, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sein müssen. Jeder Gouverneur und jeder Stellvertreter hat eine Amtszeit von fünf Jahren, wobei das ernennende Mitglied die Ernennung jederzeit rückgängig machen oder erneuern kann. Stellvertreter nehmen nur bei Abwesenheit ihres Gouverneurs an der Abstimmung teil. Der Rat bestimmt auf seiner Jahrestagung einen der

Gouverneure zum Vorsitzenden, der bis zur Wahl des Vorsitzenden auf der nächsten Jahrestagung des Rates im Amt bleibt.

² Die Gouverneure und ihre Stellvertreter sind in dieser Eigenschaft ohne Vergütung durch die Bank tätig, doch kann die Bank ihnen für die durch die Teilnahme an den Sitzungen entstehenden Kosten eine angemessene Entschädigung zahlen.

Artikel 31 Gouverneursrat: Verfahren

¹ Der Gouverneursrat hält eine Jahrestagung sowie alle weiteren Tagungen ab, die vom Rat vorgesehen oder vom Direktorium anberaumt werden. Tagungen des Gouverneursrats werden vom Direktorium anberaumt, wenn fünf Mitglieder der Bank bzw. Mitglieder mit einem Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder dies verlangen. Alle Tagungen des Gouverneursrats finden in regionalen Mitgliedstaaten statt.

² Der Gouverneursrat ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Gesamtzahl der Gouverneure oder ihrer Stellvertreter auf der Sitzung anwesend ist, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertritt. Zur Beschlussfähigkeit gehört auch die Anwesenheit der Mehrheit der Gouverneure der regionalen Mitglieder oder ihrer Stellvertreter und von wenigstens zwei Gouverneuren der nichtregionalen Mitglieder oder ihren Stellvertretern. Ist der Gouverneursrat nicht in der Lage, die Nebenbedingung betreffend die Anwesenheit von nichtregionalen Gouverneuren oder deren Stellvertretern bis zwei Tage nach dem angesetzten Tagungstermin zu erfüllen, so kann auf diese Anwesenheitsbedingung verzichtet werden.

³ Der Gouverneursrat kann durch Erlass einer Vorschrift ein Verfahren festlegen, wonach das Direktorium, wenn es dies für ratsam hält, eine Abstimmung der Gouverneure über eine bestimmte Frage herbeiführen kann, ohne eine Sitzung des Rates anzuberaumen.

⁴ Der Gouverneursrat und, soweit dazu ermächtigt, das Direktorium können die für die Führung der Geschäfte der Bank notwendigen oder geeigneten Unterorgane schaffen und Richtlinien und Vorschriften beschliessen.

Artikel 32 Direktorium: Befugnisse

Unbeschadet der in Artikel 29 vorgesehenen Befugnisse des Gouverneursrats ist das Direktorium für die Leitung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Bank verantwortlich und übt zu diesem Zweck zusätzlich zu den ihm in diesem Übereinkommen ausdrücklich zugewiesenen Befugnissen alle ihm vom Gouverneursrat übertragenen Befugnisse aus, insbesondere,

- a. auf Empfehlung des Präsidenten der Bank einen oder mehrere Vizepräsidenten der Bank zu ernennen und ihre Arbeits- und Vertragsbedingungen festzusetzen;
- b. die Arbeit des Gouverneursrats vorzubereiten;

- c. nach Massgabe der allgemeinen Richtlinien des Gouverneursrats Beschlüsse über bestimmte direkte Darlehen, Garantien, Kapitalbeteiligungen und Kreditaufnahme durch die Bank zu fassen;
- d. den Zinssatz für direkte Darlehen und die Kommissionen für Garantien festzusetzen;
- e. dem Gouverneursrat auf jeder Jahrestagung die Bücher für jedes Rechnungsjahr und den Jahresbericht zur Genehmigung vorzulegen;
- f. die allgemeine Struktur der Dienstleistungen der Bank zu bestimmen.

Artikel 33 Direktorium: Zusammensetzung

¹ Das Direktorium besteht aus achtzehn Mitgliedern, die nicht Gouverneure oder stellvertretende Gouverneure sein dürfen. Zwölf Mitglieder werden von den Gouverneuren der regionalen Mitglieder und sechs Mitglieder werden von den Gouverneuren der nichtregionalen Mitglieder gewählt. Sie werden vom Gouverneursrat nach Anhang B gewählt. Bei der Wahl der Direktoren beachtet der Gouverneursrat, dass für dieses Amt eine hohe Sachkenntnis in Wirtschafts- und Finanzfragen erforderlich ist. Der Gouverneursrat kann eine Änderung der Zahl der Mitglieder des Direktoriums nur mit Dreiviertelmehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten beschliessen, wobei diese Mehrheit in bezug auf die Bestimmungen, die sich ausschliesslich auf die Anzahl und Wahl der Direktoren durch die regionalen Mitgliedstaaten beziehen, eine Zweidrittelmehrheit der Gouverneure der regionalen Mitglieder, und in bezug auf die Bestimmungen, die sich ausschliesslich auf die Anzahl und Wahl der Direktoren durch nichtregionale Mitgliedstaaten beziehen, eine Zweidrittelmehrheit der Gouverneure der nichtregionalen Mitglieder umfassen muss.

² Jeder Direktorernennt einen Stellvertreter; der in seiner Abwesenheit für ihn handelt. Die Direktoren und ihre Stellvertreter müssen Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sein; es darf jedoch kein Stellvertreter dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen wie sein Direktor. Ein Stellvertreter darf an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen, jedoch nur abstimmen, wenn er für seinen Direktor handelt.

³ Direktoren werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Sie bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Verwaist das Amt eines Direktors mehr als 180 Tage vor dem Ende seiner Amtszeit, so wählt der Gouverneursrat auf seiner nächsten Sitzung nach Anhang B einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Solange das Amt verwaist ist, übt der Stellvertreter des früheren Direktors dessen Befugnisse mit Ausnahme derjenigen zur Ernennung eines Stellvertreters aus.

Artikel 34 Direktorium: Verfahren

¹ Das Direktorium tagt ununterbrochen in der Hauptgeschäftsstelle der Bank und tritt zusammen, sooft die Geschäfte der Bank es erfordern.

² Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Direktoren an der Sitzung anwesend ist, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertritt. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens ein Direktor der nichtregionalen Mitglieder anwesend sein. Ist das Direktorium nicht in der Lage, die Nebenbedingung betreffend die Anwesenheit von mindestens einem Direktor der nichtregionalen Mitglieder zu erfüllen, so kann auf diese Anwesenheitsbedingung an der nächsten Sitzung verzichtet werden.

³ Der Gouverneursrat erlässt Vorschriften, wonach ein Mitglied bei Nichtvorhandensein eines Direktors seiner Staatsangehörigkeit an einer Sitzung des Direktoriums vertreten sein kann, wenn ein von dem Mitglied gestellter Antrag oder eine dieses Mitglied besonders berührende Frage behandelt wird.

Artikel 35 Abstimmung

¹ Jedes Mitglied hat 625 Stimmen zuzüglich einer Stimme für jeden in seinem Besitz befindlichen Anteil am Stammkapital der Bank; im Zusammenhang mit einer Erhöhung des genehmigten Stammkapitals kann der Gouverneursrat jedoch verfügen, dass der Erhöhungsbetrag keine Stimmrechte mit sich bringt und dass die Erhöhung des Stammkapitals nicht dem Bezugsrecht nach Artikel 6 Absatz 2 unterliegt.

² Bei der Abstimmung im Gouverneursrat kann jeder Gouverneur die Stimmen des von ihm vertretenen Mitglieds abgeben. Sofern nicht in diesem Übereinkommen ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, bedürfen Beschlüsse zu allen dem Gouverneursrat vorliegenden Fragen einer Mehrheit der Stimmzahl der an der Sitzung vertretenen Mitglieder.

³ Bei der Abstimmung im Direktorium kann jeder Direktor so viele Stimmen abgeben, wie er bei seiner Wahl erhalten hat; diese Stimmen sind als Block abzugeben. Sofern nicht in diesem Übereinkommen ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, bedürfen Beschlüsse zu allen dem Direktorium vorliegenden Fragen einer Mehrheit der Stimmzahl der an der Sitzung vertretenen Mitglieder.

Artikel 36 Präsident: Ernennung

Der Gouverneursrat wählt auf Empfehlung des Direktoriums mit der Mehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitglieder einschliesslich einer Mehrheit der Gesamtstimmzahl der regionalen Mitglieder den Präsidenten der Bank. Er muss eine Persönlichkeit mit höchstem Sachverstand in Fragen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, der Leitung und Verwaltung der Bank und Staatsangehöriger eines regionalen Mitgliedstaats sein. Während seiner Amtszeit darf weder er noch ein Vizepräsident Gouverneur oder Direktor oder Stellvertreter eines Gouverneurs oder Direktors sein. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt fünf Jahre. Sie kann erneuert werden. Er wird seines Amtes jedoch vorläufig enthoben, wenn das Direktorium dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmzahl der Mitglieder einschliesslich einer Zweidrittelmehrheit der Stimmzahl der regionalen Mitglieder beschliesst. Das Direktorium ernennt einen amtierenden Präsi-

dentem und teilt dem Gouverneursrat umgehend seinen Beschluss und die Gründe dafür mit. Der Gouverneursrat fasst einen endgültigen Beschluss in der Sache auf seiner nächsten Jahrestagung, wenn die vorläufige Amtsenthebung nicht mehr als 90 Tage vor dieser Tagung erfolgt, andernfalls an einer Sondersitzung, die der Vorsitzende einberuft. Der Gouverneursrat kann den Präsidenten durch eine mit einer Mehrheit der Stimmzahl der Mitglieder einschliesslich einer Mehrheit der Stimmzahl der regionalen Mitglieder angenommene Entschliessung seines Amtes entheben.

Artikel 37 Amt des Präsidenten

¹ Der Präsident ist Vorsitzender des Direktoriums, hat aber, abgesehen von einer entscheidenden Stimme bei Stimmgleichheit, kein Stimmrecht. Er kann ohne Stimmrecht an Sitzungen des Gouverneursrats teilnehmen.

² Der Präsident ist Vorgesetzter des Personals der Bank und führt nach den Weisungen des Direktoriums die laufenden Geschäfte der Bank. Er ist für die Organisation der leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank verantwortlich, die er gemäss den von der Bank angenommenen Vorschriften ernennt und entlässt. Er bestimmt ihre Arbeits- und Vertragsbedingungen entsprechend den Regeln guter Geschäftsführung und Finanzpolitik.

³ Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Bank.

⁴ Die Bank erlässt Vorschriften, in denen bestimmt wird, wer die Bank gesetzlich vertritt und die anderen Aufgaben des Präsidenten wahrnimmt, wenn er abwesend ist oder sein Amt verwaist.

⁵ Bei der Ernennung der leitenden und sonstigen Bediensteten macht es der Präsident zu seiner obersten Richtschnur, ein Höchstmass an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Rechtschaffenheit sicherzustellen und sie auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen, wobei er den regionalen Charakter der Bank sowie die Beteiligung nichtregionaler Staaten voll berücksichtigt.

Artikel 38 Verbot politischer Betätigung; internationaler Charakter der Bank

¹ Die Bank darf keine Darlehen oder Hilfe annehmen, die in irgendeiner Weise ihren Zweck oder ihre Aufgaben beeinträchtigen, einengen, verfälschen oder in anderer Weise ändern könnten.

² Die Bank, ihr Präsident, ihre Vizepräsidenten sowie ihre leitenden und sonstigen Bediensteten dürfen sich weder in die politischen Angelegenheiten eines Mitglieds einmischen noch in ihren Beschlüssen von der politischen Ausrichtung des betreffenden Mitglieds beeinflussen lassen. Nur wirtschaftliche Erwägungen dürfen für ihre Beschlüsse massgebend sein. Solche Erwägungen sind unparteiisch gegeneinander abzuwägen, um die Aufgaben der Bank zu erfüllen und durchzuführen.

³ Der Präsident, die Vizepräsidenten sowie die leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sind bei der Erfüllung ihrer Pflichten nur der Bank und keiner anderen Stelle verpflichtet. Jedes Mitglied der Bank achtet den internationalen Charakter dieser Verpflichtung und enthält sich jeden Versuchs, diese Personen bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beeinflussen.

Artikel 39 Geschäftsstelle der Bank

¹ Die Hauptgeschäftsstelle der Bank befindet sich im Hoheitsgebiet eines regionalen Mitgliedstaats. Die Wahl des Ortes der Hauptgeschäftsstelle der Bank erfolgt durch den Gouverneursrat an seiner ersten Sitzung, wobei die Verfügbarkeit von Einrichtungen für den ordentlichen Betrieb der Bank zu berücksichtigen ist.

² Unbeschadet des Artikels 35 erfolgt die Wahl des Ortes der Hauptgeschäftsstelle der Bank durch den Gouverneursrat gemäss den Bedingungen, die für die Annahme dieses Übereinkommens galten.

³ Die Bank kann Zweigstellen oder Agenturen an anderen Orten einrichten.

Artikel 40 Verbindungsstelle, Hinterlegungsstellen

¹ Jedes Mitglied benennt eine geeignete Behörde, mit der sich die Bank im Zusammenhang mit einer sich im Rahmen dieses Übereinkommens ergebenden Angelegenheit in Verbindung setzen kann.

² Jedes Mitglied benennt seine Zentralbank oder eine sonstige der Bank genehme Einrichtung als Hinterlegungsstelle, bei der die Bank ihre Guthaben in der Währung des betreffenden Mitglieds oder sonstige Vermögenswerte hinterlegen kann.

³ Die Bank kann ihre Vermögenswerte einschliesslich Gold und konvertierbarer Währungen bei den Hinterlegungsstellen halten, die das Direktorium bestimmt.

Artikel 41 Veröffentlichung des Übereinkommens, Arbeitssprachen, Informationserteilung und Berichterstattung

¹ Die Bank wird sich bemühen, den Wortlaut dieses Übereinkommens und alle ihre wichtigen Dokumente in den Hauptsprachen Afrikas verfügbar zu machen. Die Arbeitssprachen der Bank sind, wenn möglich, afrikanische Sprachen, Englisch und Französisch.

² Die Mitglieder liefern der Bank alle Informationen, die sie zur Erleichterung der Erfüllung ihrer Aufgaben von ihnen anfordert.

³ Die Bank veröffentlicht einen Jahresbericht, der einen geprüften Jahresabschluss enthält, und versendet ihn an ihre Mitglieder. Sie übermittelt den Mitgliedern auch vierteljährlich eine zusammenfassende Darstellung ihrer Finanzlage sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung, in der die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit ausgewiesen werden. Der Jahresbericht und die Vierteljahresberichte werden nach Artikel 13 Absatz 4 angefertigt.

⁴ Die Bank kann alle sonstigen zur Erfüllung ihrer Zwecke und Aufgaben für wünschenswert erachteten Berichte veröffentlichen. Sie werden den Mitgliedern der Bank zugesandt.

Artikel 42 Verteilung des Nettoeinkommens

¹ Der Gouverneursrat bestimmt jährlich, welcher Teil des Nettoeinkommens der Bank einschliesslich des Nettoeinkommens ihrer Sonderfonds – nach Abzug für die Rücklagen – dem Überschuss zugewiesen und welcher Teil gegebenenfalls ausgeschüttet wird.

² Die in Absatz 1 genannte Ausschüttung wird im Verhältnis der Anzahl der im Besitz jedes Mitglieds befindlichen Anteile vorgenommen.

³ Die Zahlungen werden in der Weise und in der Währung vorgenommen, die der Gouverneursrat bestimmt.

Kapitel VI

Austritt und Suspendierung von Mitgliedern; zeitweilige Einstellung und Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank

Artikel 43 Austritt

¹ Jedes Mitglied kann jederzeit aus der Bank austreten, indem es der Bank in ihrer Hauptgeschäftsstelle eine schriftliche Anzeige zugehen lässt.

² Der Austritt eines Mitglieds wird zu dem in der Anzeige angegebenen Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch sechs Monate nach Eingang der Anzeige bei der Bank.

Artikel 44 Suspendierung

¹ Ist das Direktorium der Auffassung, dass ein Mitglied einer seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nachkommt, so wird dieses Mitglied vom Direktorium mit einer Mehrheit der Direktoren suspendiert, die eine Mehrheit der Gesamtstimmzahl vertreten; im Fall eines regionalen Mitglieds muss diese Mehrheit eine Mehrheit der Gesamtstimmzahl der regionalen Mitglieder, im Fall eines nichtregionalen Mitglieds eine Mehrheit der Gesamtstimmzahl der nichtregionalen Mitglieder einschliessen. Der Beschluss zur Suspendierung eines Mitglieds unterliegt der Überprüfung durch den Gouverneursrat an einer nachfolgenden Sitzung, die das Direktorium zu diesem Zweck anberaumat, oder an der nächsten Jahrestagung des Gouverneursrats, wenn diese früher stattfindet; der Gouverneursrat kann mit den gleichen Mehrheiten wie oben vorgesehen beschliessen, die Suspendierung aufzuheben.

² Die Mitgliedschaft eines suspendierten Mitglieds der Bank erlischt automatisch ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Suspendierung, sofern nicht der Gouverneursrat mit derselben Mehrheit beschliesst, ihm seine Eigenschaft als Mitglied zurückzugeben.

³ Während der Suspendierung darf ein Mitglied seine Rechte aus dem Übereinkommen mit Ausnahme des Austrittsrechts nicht ausüben; es unterliegt jedoch weiterhin allen Verpflichtungen.

Artikel 45 Abrechnung

¹ Nach dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft eines Staates erlischt (im folgenden in diesem Artikel als «Zeitpunkt des Erlöschens» bezeichnet), haftet das Mitglied für seine direkten Verpflichtungen und für seine Eventualverbindlichkeiten gegenüber der Bank, solange ein Teil der vor dem Zeitpunkt des Erlöschens gewährten Darlehen oder Garantien noch aussteht; es entstehen ihm jedoch keine Verbindlichkeiten aus solchen Darlehen und Garantien, die von der Bank nach diesem Zeitpunkt gewährt werden, und es ist auch an den Einnahmen oder Ausgaben der Bank nicht mehr beteiligt.

² Zur Zeit des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Staates trifft die Bank im Rahmen der Abrechnung mit diesem Staat nach den Absätzen 3 und 4 Massnahmen für den Rückkauf ihrer Anteile. Dabei gilt als Rückkaufpreis der Anteile der Wert, den die Bücher der Bank zum Zeitpunkt des Erlöschens ausweisen.

³ Die Bezahlung der durch die Bank nach diesem Artikel zurückgekauften Anteile unterliegt den nachstehenden Bedingungen:

- a. Die dem betreffenden Staat für seine Anteile geschuldeten Beträge werden einbehalten, solange der Staat, seine Zentralbank oder eine seiner Dienststellen als Darlehensnehmer oder als Garant der Bank etwas schuldet, und können nach Wahl der Bank bei Fälligkeit zur Deckung dieser Verbindlichkeiten verwendet werden. Es werden keine Beträge wegen der Verbindlichkeiten des Staates aus seiner Anteilszeichnung nach Artikel 7 Absatz 4 einbehalten. Auf keinen Fall darf ein einem Mitglied für seine Anteile geschuldeter Betrag vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Erlöschens ausbezahlt werden.
- b. Soweit der nach Absatz 2 als Rückkaufpreis geschuldete Betrag die Gesamtverbindlichkeiten aus den unter Buchstabe a genannten Darlehen und Garantien übersteigt, kann die Bezahlung von Anteilen von Fall zu Fall gegen deren Übergabe durch die Regierung des betreffenden Staates erfolgen, bis das frühere Mitglied den vollen Rückkaufpreis erhalten hat.
- c. Zahlungen werden in der Währung des die Zahlung empfangenden Staates oder, wenn diese Währung nicht verfügbar ist, in Gold oder konvertierbarer Währung geleistet.
- d. Erleidet die Bank Verluste für Garantien oder Darlehen, die zum Zeitpunkt des Erlöschens ausstanden, und übersteigt die Höhe dieser Verluste die zu diesem Zeitpunkt für solche Verluste vorhandene Reserve, so zahlt der betreffende Staat auf Verlangen den Betrag zurück, um den der Rückkaufpreis für seine Anteile gekürzt worden wäre, wenn der Verlust bei Bestimmung des Rückkaufpreises berücksichtigt worden wäre. Ausserdem haftet das frühere Mitglied weiterhin für alle Abrufe für nicht eingezahlte

Zeichnungen nach Artikel 7 Absatz 4 in der Höhe, in der es hätte beitragen müssen, wenn die Verminderung des Kapitals und der Abruf zu dem Zeitpunkt erfolgt wären, in dem der Rückkaufpreis für seine Anteile bestimmt wurde.

⁴ Beendet die Bank ihre Geschäftstätigkeit nach Artikel 47 innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Erlöschens, so werden alle Rechte des betreffenden Staates nach den Artikeln 47 bis 49 bestimmt.

Artikel 46 Vorübergehende Einstellung der Geschäftstätigkeit

Im Notfall kann das Direktorium die Geschäftstätigkeit in bezug auf neue Darlehen und Garantien vorübergehend einstellen, bis der Gouverneursrat Gelegenheit für weitere Beratungen und Massnahmen hat.

Artikel 47 Beendigung der Geschäftstätigkeit

¹ Die Bank kann ihre Geschäftstätigkeit in bezug auf neue Darlehen und Garantien durch Beschluss des Gouverneursrats mit der Mehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitglieder einschliesslich einer Mehrheit der Gesamtstimmzahl der regionalen Mitglieder beenden.

² Nach einer solchen Beendigung stellt die Bank sofort ihre gesamte Tätigkeit mit Ausnahme der Arbeiten ein, welche die ordnungsgemässe Verwertung, Sicherstellung und Erhaltung ihrer Vermögenswerte und die Regelung ihrer Verbindlichkeiten betreffen.

Artikel 48 Haftung der Mitglieder und Begleichung von Forderungen

¹ Im Fall der Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank bleibt die Haftung aller Mitglieder aus ihren nicht abgerufenen Zeichnungen zum Stammkapital der Bank und hinsichtlich der Abwertung ihrer Währungen bestehen, bis alle Forderungen der Gläubiger einschliesslich aller Eventualforderungen beglichen sind.

² Alle Gläubiger mit direkten Forderungen werden aus den Vermögenswerten der Bank und sodann aus den Zahlungen befriedigt, die bei der Bank auf Abrufe von nicht eingezahlten Zeichnungen eingehen. Bevor Zahlungen an Gläubiger mit direkten Forderungen geleistet werden, trifft das Direktorium alle nach seiner Ansicht notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung einer anteiligen Verteilung auf Gläubiger mit direkten und solchen mit Eventualforderungen.

Artikel 49 Verteilung der Vermögenswerte

¹ Im Fall der Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank erfolgt eine Verteilung an die Mitglieder auf Grund ihrer Zeichnungen auf das Stammkapital der Bank erst, wenn

- i) alle Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern erfüllt sind oder hierfür Vorsorge getroffen ist und
 - ii) der Gouverneursrat die Vornahme einer Verteilung beschlossen hat. Dieser Beschluss muss vom Rat mit der Mehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitglieder einschliesslich der Mehrheit der Gesamtstimmzahl der regionalen Mitglieder gefasst werden.
- ² Nachdem ein Beschluss zur Vornahme einer Verteilung nach Absatz 1 gefasst worden ist, kann das Direktorium mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aufeinander folgende Verteilungen der Vermögenswerte der Bank an die Mitglieder vornehmen, bis sämtliche Vermögenswerte verteilt sind. Voraussetzung für eine solche Verteilung ist die vorherige Erfüllung aller ausstehenden Forderungen der Bank gegen jedes Mitglied.
- ³ Vor einer Verteilung der Vermögenswerte hat das Direktorium den jeweiligen Anteil eines jeden Mitglieds gemäss dem Verhältnis seines Anteilbesitzes zu den gesamten ausstehenden Anteilen der Bank festzusetzen.
- ⁴ Das Direktorium hat die zur Verteilung kommenden Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Verteilung zu bewerten und sodann die Verteilung in folgender Weise vorzunehmen:
- a. Jedem Mitglied wird in seinen eigenen Schuldverschreibungen oder denen seiner amtlichen Stellen oder juristischen Personen innerhalb seiner Hoheitsgebiete, soweit diese Schuldverschreibungen für eine Verteilung verfügbar sind, ein Betrag gezahlt, der wertmässig seinem verhältnismässigen Anteil an dem zu verteilenden Gesamtbetrag entspricht.
 - b. Jeder einem Mitglied nach der Zahlung gemäss Buchstabe a geschuldete Restbetrag wird in der Währung des Mitglieds gezahlt, soweit die Bank diese Währung besitzt, und zwar bis zum Gegenwert dieses Restbetrags.
 - c. Jeder einem Mitglied nach den Zahlungen gemäss den Buchstaben a und b geschuldete Restbetrag wird in Gold oder einer für das Mitglied annehmbaren Währung gezahlt, soweit die Bank Gold oder diese Währung besitzt, und zwar bis zum Gegenwert dieses Restbetrags.
 - d. Verbleiben nach den Zahlungen an die Mitglieder gemäss den Buchstaben a bis c noch Vermögenswerte im Besitz der Bank, so werden sie anteilig unter die Mitglieder verteilt.
- ⁵ Jedes Mitglied, das Vermögenswerte erhält, die von der Bank nach Absatz 4 verteilt werden, geniesst hinsichtlich dieser Vermögenswerte dieselben Rechte, wie sie der Bank vor der Verteilung zustanden.

Kapitel VII

Rechtsstellung, Immunitäten, Befreiungen und Vorrechte

Artikel 50 Rechtsstellung

Um der Bank die Erfüllung ihres Zweckes und der ihr zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen, besitzt sie volle internationale Rechtspersönlichkeit. Zu diesem

Zweck kann sie Übereinkünfte mit Mitgliedern, Nichtmitgliedstaaten und anderen internationalen Organisationen schliessen. Zum gleichen Zweck werden der Bank im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds die Rechtsstellung, Immunitäten, Befreiungen und Vorrechte gewährt, die in diesem Kapitel aufgeführt sind.

Artikel 51 Rechtsstellung in Mitgliedstaaten

Die Bank besitzt im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds volle Rechtspersönlichkeit und hat insbesondere die uneingeschränkte Fähigkeit,

- a. Verträge zu schliessen,
- b. unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen und
- c. vor Gericht zu stehen.

Artikel 52 Gerichtsbarkeit

¹ Die Bank geniesst Immunität von der Gerichtsbarkeit in jeder Art von gerichtlichem Verfahren ausser in Fällen, die aus der Ausübung ihrer Befugnis zur Darlehensaufnahme entstehen, in denen ein Prozess gegen sie nur vor einem zuständigen Gericht im Hoheitsgebiet eines Mitglieds, in dem die Bank ihre Hauptgeschäftsstelle hat, oder im Hoheitsgebiet eines Mitglieds oder eines Nichtmitgliedstaats, in dem sie einen Vertreter für die Entgegennahme gerichtlicher Urkunden ernannt oder Wertpapiere ausgegeben oder garantiert hat, geführt werden kann. Klagen können jedoch nicht erhoben werden von Mitgliedern oder von Personen, die für Mitglieder handeln oder von diesen Forderungen ableiten.

² Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, geniessen Immunität von jeder Form der Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung, solange nicht ein rechtskräftiges Urteil gegen die Bank ergangen ist.

Artikel 53 Immunität der Vermögenswerte und der Archive

¹ Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, geniessen Immunität von Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung oder jeder anderen Form der Wegnahme oder Zwangsvollstreckung durch Verwaltungsakt oder gesetzgeberische Massnahme.

² Die Archive der Bank sowie allgemein sämtliche in ihrem Eigentum oder Besitz befindliche Schriftstücke sind ohne Rücksicht auf ihren Aufbewahrungsort unverletzlich.

Artikel 54 Befreiung der Vermögenswerte von Beschränkungen

In dem zur Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben der Bank notwendigen Ausmass und vorbehaltlich dieses Übereinkommens sind das gesamte Eigentum

Afrikanische Entwicklungsbank

und alle sonstigen Vermögenswerte der Bank von Beschränkungen, Verwaltungsvorschriften, Kontrollen und Moratorien jeder Art befreit.

Artikel 55 Vorrechte für den Nachrichtenverkehr

Jedes Mitglied gewährt dem amtlichen Nachrichtenverkehr der Bank dieselbe Behandlung, die es dem amtlichen Nachrichtenverkehr anderer Mitglieder gewährt.

Artikel 56 Persönliche Immunitäten und Vorrechte

Alle Gouverneure, Direktoren, Stellvertreter, leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sowie Sachverständige und Berater, die Aufträge für die Bank durchführen,

- i) geniessen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen;
- ii) erhalten, wenn sie nicht Inländer sind, die gleiche Immunität von Einwanderungsbeschränkungen, von der Meldepflicht der Ausländer und von staatlichen Dienstverpflichtungen sowie die gleichen Erleichterungen in bezug auf Devisenbestimmungen, wie sie die Mitglieder den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern, leitenden und sonstigen Bediensteten anderer Mitglieder gewähren;
- iii) erhalten die gleiche Behandlung in bezug auf Reiseerleichterungen, wie sie die Mitglieder den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern, leitenden und sonstigen Bediensteten anderer Mitglieder gewähren.

Artikel 57 Befreiung von der Besteuerung

¹ Die Bank, ihr Eigentum, ihre sonstigen Vermögenswerte, ihre Einnahmen sowie ihre Geschäfte und Transaktionen sind von jeder Besteuerung¹⁾ sowie von allen Zöllen befreit. Die Bank ist ferner von jeder Verpflichtung zur Zahlung, Einbehaltung oder Erhebung von Steuern oder sonstigen Abgaben befreit.

² Die von der Bank den Direktoren, Stellvertretern, leitenden Bediensteten und anderen Fachkräften gezahlten Gehälter und Vergütungen unterliegen keiner Art von Besteuerung.

³ Von der Bank ausgegebene Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einschliesslich der Dividenden oder Zinsen dafür, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung,

- i) die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur deshalb benachteiligt, weil diese Urkunde von der Bank ausgegeben wurde, oder

¹⁾ Die deutsche Übersetzung folgt dem englischen Originaltext. Im englischen Text steht «all taxes», im französischen dagegen: «impôts directs». «The Bank, its property, other assets, income and its operations and transactions, shall be exempt from all taxation and from all custom duties.»

- ii) deren einzige rechtliche Grundlage der Ort oder die Wahrung, in denen diese Urkunde ausgegeben oder bezahlt worden oder zahlbar ist, oder der Ort einer Geschaftsstelle oder eines Buros der Bank ist.

⁴ Von der Bank garantierte Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einschliesslich der Dividenden oder Zinsen dafur, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung,

- i) die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur deshalb benachteiligt, weil diese Urkunde von der Bank garantiert ist, oder
- ii) deren einzige rechtliche Grundlage der Ort einer Geschaftsstelle oder eines Buros der Bank ist.

Artikel 58 Notifikation der Durchfuhrung

Jedes Mitglied unterrichtet die Bank unverzuglich von den Massnahmen, die sie getroffen hat, um die Bestimmungen dieses Kapitels in ihrem Hoheitsgebiet in Kraft zu setzen.

Artikel 59 Anwendung der Immunitaten, Befreiungen und Vorrechte

Die in diesem Kapitel vorgesehenen Immunitaten, Befreiungen und Vorrechte werden im Interesse der Bank gewahrt. Das Direktorium kann in dem Ausmass und unter den Bedingungen, die es bestimmt, auf die in den Artikeln 52, 54, 56 und 57 vorgesehenen Immunitaten und Befreiungen in Fallen verzichten, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Bank dienlich ist. Der Prasident ist berechtigt und verpflichtet, die Immunitat von Bediensteten in Fallen aufzuheben, in denen die Immunitat nach seiner Auffassung verhindern wurde, dass der Gerechtigkeit Genuge geschieht, und in denen sie ohne Beeintrachtigung der Interessen der Bank aufgehoben werden kann.

Kapitel VIII

anderungen, Auslegung, Schiedsverfahren

Artikel 60 anderungen

¹ Alle Vorschlage zur anderung dieses ubereinkommens, gleichviel ob sie von einem Mitglied, einem Gouverneur oder dem Direktorium ausgehen, sind dem Vorsitzenden des Gouverneursrats zuzuleiten, der sie dem Rat vorlegt. Wird die vorgeschlagene anderung vom Gouverneursrat gebilligt, so befragt die Bank die Mitglieder durch Rundschreiben oder auf telegrafischem Weg, ob sie die vorgeschlagene anderung annehmen. Nehmen zwei Drittel der Mitglieder, die drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder besitzen, einschliesslich zwei Drittel der regionalen Mitglieder, die drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der regionalen Mitglieder besitzen, die vorgeschlagene anderung an, so bestatigt die Bank dies durch formliche Mitteilung an die Mitglieder.

² Ungeachtet des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels konnen die in Artikel 3

Absatz 3 vorgesehenen Abstimmungsmehrheiten nur durch die dort genannten Abstimmungsmehrheiten geändert werden.

³ Ungeachtet des Absatzes 1 ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich bei Änderungen, welche betreffen

- i) das durch Artikel 6 Absatz 2 gesicherte Recht;
- ii) die in Artikel 6 Absatz 5 vorgesehene Haftungsbeschränkung und
- iii) das in Artikel 43 vorgesehene Recht zum Austritt aus der Bank.

⁴ Änderungen treten für alle Mitglieder drei Monate nach dem Tag der in Absatz 1 vorgesehenen förmlichen Mitteilung in Kraft, sofern nicht der Gouverneursrat eine andere Frist festsetzt.

⁵ Ungeachtet des Absatzes 1 wird die Vorschrift, nach der jedes Mitglied eine Stimme haben soll, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und im Licht der Erfahrungen der Bank vom Gouverneursrat oder an einem Treffen der Staatsoberhäupter der Mitgliedstaaten unter denselben Bedingungen geprüft, wie sie für die Annahme dieses Übereinkommens galten.

Artikel 61 Auslegung

¹ Der englische und französische Wortlaut dieses Übereinkommens wird als gleichermaßen verbindlich angesehen.

² Alle Fragen der Auslegung dieses Übereinkommens, die zwischen einem Mitglied und der Bank oder zwischen Mitgliedern der Bank auftreten, werden dem Direktorium zur Entscheidung vorgelegt. Ist ein von der zur Beratung stehenden Frage besonders betroffenes Mitglied nicht durch einen Direktor seiner Staatsangehörigkeit in diesem Gremium vertreten, so ist es zur unmittelbaren Vertretung in solchen Fällen berechtigt. Dieses Vertretungsrecht wird vom Gouverneursrat geregelt.

³ Hat das Direktorium eine Entscheidung nach Absatz 2 getroffen, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Frage an den Gouverneursrat verwiesen wird, dessen Entscheidung – nach einem gemäss Artikel 31 Absatz 3 festzulegenden Verfahren – innerhalb von drei Monaten herbeigeführt werden muss. Diese Entscheidung ist endgültig.

Artikel 62 Schiedsverfahren

Bei einer Streitigkeit zwischen der Bank und der Regierung eines Staates, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, oder zwischen der Bank und einem Mitglied nach Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank wird die betreffende Streitigkeit einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht zur schiedsrichterlichen Entscheidung vorgelegt. Einer der Schiedsrichter wird von der Bank ernannt, ein weiterer von der Regierung des betroffenen Staates und der dritte, sofern nicht die Parteien etwas anderes vereinbaren, von einer anderen Instanz, die nach vom Gouverneursrat beschlossenen Regeln bestimmt wird. Der dritte

Schiedsrichter hat Völlmacht, alle Verfahrensfragen zu regeln, über welche die Parteien sich nicht zu einigen vermögen.

Kapitel IX

Schlussbestimmungen

Artikel 63 Unterzeichnung und Hinterlegung

¹ Dieses Übereinkommen, das beim Generalsekretär der Vereinten Nationen (im folgenden als «Verwahrer» bezeichnet) hinterlegt wird, liegt bis zum 31. Dezember 1963 für die Regierungen der Staaten, deren Namen im Anhang A zu diesem Übereinkommen aufgeführt sind, zur Unterzeichnung auf.

² Der Verwahrer übermittelt allen Unterzeichnern beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

Artikel 64 Ratifikation, Annahme, Beitritt und Erwerb der Mitgliedschaft

¹ a. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder Annahme durch die Unterzeichner. Die Ratifikations- oder Annahmearkunden werden von den Unterzeichnerregierungen bis zum 1. Juli 1965 beim Verwahrer hinterlegt. Der Verwahrer notifiziert den anderen Unterzeichnern jede Hinterlegung und deren Zeitpunkt.

b. Ein Staat, dessen Ratifikations- oder Annahmearkunde vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens hinterlegt wird, wird an diesem Tag Mitglied der Bank. Jeder andere Unterzeichner, der die Bestimmungen des Buchstabens a erfüllt, wird an dem Tag Mitglied, an dem seine Ratifikations- oder Annahmearkunde hinterlegt wird.

² Regionale Staaten, die nicht nach Absatz 1 die Mitgliedschaft bei der Bank erwerben, können nach Inkrafttreten des Übereinkommens Mitglieder werden, indem sie zu den Bedingungen beitreten, die der Gouverneursrat bestimmt. Die Regierung eines solchen Staates hinterlegt vor oder zu einem vom Rat bestimmten Zeitpunkt eine Beitrittsurkunde beim Verwahrer, der diese Hinterlegung und deren Zeitpunkt der Bank und den Vertragsparteien dieses Übereinkommens notifiziert. Nach der Hinterlegung wird der Staat an dem festgesetzten Tag Mitglied der Bank.

³ Ein Mitglied kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmearkunde erklären, dass es sich und seinen Gebietskörperschaften das Recht vorbehält, die von der Bank an seine Staatsbürger und Staatsangehörigen und an in seinem Hoheitsgebiet ansässige Personen gezahlten Gehälter und Vergütungen zu besteuern.

Artikel 65 Inkrafttreten

Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, wenn zwölf Unterzeichnerregierungen, deren Erstzeichnungen gemäss Anhang A zu diesem Übereinkommen insgesamt

nicht weniger als 65 Prozent des genehmigten Stammkapitals der Bank¹⁾ umfassen, Ratifikations- oder Annahmeprotokolle hinterlegt haben; in jedem Fall ist aber der 1. Januar 1964 der früheste Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen nach diesem Artikel in Kraft treten kann.

Artikel 66 Aufnahme der Geschäftstätigkeit

¹ Sobald dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist, ernannt jedes Mitglied einen Gouverneur, und der zu diesem Zweck und zu dem in Artikel 7 Absatz 5 angegebenen Zweck ernannte Treuhänder ernennt die erste Sitzung des Gouverneursrats an.

² An seiner ersten Sitzung wird der Gouverneursrat

- a. neun Direktoren der Bank nach Artikel 33 Absatz 1 wählen und
- b. Vorkehrungen zur Bestimmung des Tages treffen, an dem die Bank ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt.

³ Die Bank notifiziert ihren Mitgliedern den Tag der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit.

Geschehen zu Khartoum am 4. August 1963 in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache.

¹⁾ Die Worte «genehmigtes Stammkapital der Bank» sollen das genehmigte Stammkapital der Bank bezeichnen, das den Wert von 211,2 Millionen Rechnungseinheiten hat und der Gesamtzahl der Erstanteile entspricht, die von den Staaten zu zeichnen sind, welche die Mitgliedschaft nach Artikel 64 Absatz 1 erwerben können; s. Memorandum des Exekutivsekretärs der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika zur Auslegung von Artikel 65 des Übereinkommens zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank, das der Schlussakte der Konferenz beigelegt ist.

Erstzeichnungen zum genehmigten Stammkapital der Bank

Mitglied	Eingezahlte Anteile	Abrufbare Anteile	Gesamtzeichnung (in Mio. RE)
1 Algerien	1225	1225	24,50
2 Burundi	60	60	1,20
3 Kamerun	200	200	4,00
4 Zentralafrikanische Republik ..	50	50	1,00
5 Tschad	80	80	1,60
6 Kongo (Brazzaville)	75	75	1,50
7 Kongo (Leopoldville)	650	650	13,00
8 Dahome	70	70	1,40
9 Äthiopien	515	515	10,30
10 Gabun	65	65	1,30
11 Ghana	640	640	12,80
12 Guinea	125	125	2,50
13 Elfenbeinküste	300	300	6,00
14 Kenia	300	300	6,00
15 Liberia	130	130	2,60
16 Libyen	95	95	1,90
17 Madagaskar	260	260	5,20
18 Mali	115	115	2,30
19 Mauretanien	55	55	1,10
20 Marokko	755	755	15,10
21 Niger	80	80	1,60
22 Nigeria	1205	1205	24,10
23 Ruanda	60	60	1,20
24 Senegal	275	275	5,50
25 Sierra Leone	105	105	2,10
26 Somalia	110	110	2,20
27 Sudan	505	505	10,10
28 Tanganjika	265	265	5,30
29 Togo	50	50	1,00
30 Tunesien	345	345	6,90
31 Uganda	230	230	4,60
32 VAR (Ägypten)	1500	1500	30,00
33 Obervolta	65	65	1,30

Wahl der Direktoren

1. Unteilbare Stimmen

Bei der Wahl der Direktoren gibt jeder Gouverneur alle Stimmen des von ihm vertretenen Mitglieds für einen einzigen Bewerber ab.

2. Regionale Direktoren

- a. Die zwölf Bewerber, welche die höchste Stimmenzahl der die regionalen Mitglieder vertretenden Gouverneure erhalten, werden Direktoren; jedoch gelten Bewerber, die weniger als acht* Prozent der Gesamtstimmenzahl der regionalen Mitglieder erhalten, als nicht gewählt.
- b. Werden im ersten Wahlgang keine zwölf Bewerber gewählt, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem derjenige Bewerber, der im vorhergehenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhielt, ausscheidet und in dem nur Stimmen abgegeben werden von
 - i) Gouverneuren, die im ersten Wahlgang für einen Bewerber stimmten, der nicht gewählt wurde, und
 - ii) Gouverneuren, von deren für einen gewählten Bewerber abgegebenen Stimmen nach Buchstabe c angenommen wird, dass sie die für diesen Bewerber abgegebene Stimmenzahl auf über zehn* Prozent der Gesamtstimmenzahl der regionalen Mitglieder angehoben haben.
- c.
 - i) Bei der Beurteilung, ob von den von einem Gouverneur abgegebenen Stimmen anzunehmen ist, dass sie die Gesamtstimmenzahl für einen Bewerber auf mehr als zehn* Prozent angehoben haben, wird angenommen, dass die genannten zehn* Prozent zunächst die Stimmen desjenigen Gouverneurs einschliessen, der die höchste Stimmenzahl für den betreffenden Bewerber abgegeben hat, sodann in abnehmender Reihenfolge die Stimmen desjenigen Gouverneurs, der die nächsthöchste Stimmenzahl abgegeben hat, bis zehn* Prozent erreicht sind.
 - ii) Jeder Gouverneur, dessen Stimmen zu einem Teil mitgezählt werden müssen, um die Gesamtstimmenzahl für einen Bewerber auf mehr als acht* Prozent anzuheben, wird so angesehen, als habe er alle seine Stimmen für diesen Bewerber abgegeben, auch wenn die Gesamtstimmenzahl für diesen Bewerber dadurch zehn* Prozent übersteigt.
- d. Sind nach dem zweiten Wahlgang keine zwölf Bewerber gewählt, so finden nach Massgabe der in diesem Anhang festgelegten Grundsätze weitere Wahlgänge statt, jedoch mit der Massgabe, dass nach Wahl von elf Bewerbern der zwölfte ungeachtet des Buchstabens a mit einfacher Mehrheit der restlichen Stimmen gewählt werden kann. Alle diese restlichen Stimmen gelten als für den zwölften Direktor abgegeben.

3. Nichtregionale Direktoren

- a. Die sechs Bewerber, welche die höchste Stimmenzahl der die nichtregionalen Mitglieder vertretenden Gouverneure erhalten, werden Direktoren; jedoch gelten Bewerber, die weniger als vierzehn* Prozent der Gesamtstimmenzahl der nichtregionalen Mitglieder erhalten, als nicht gewählt.
- b. Werden im ersten Wahlgang keine sechs Bewerber gewählt, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem derjenige Bewerber, der im vorhergehenden Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl erhielt, ausscheidet und in dem Stimmen nur abgegeben werden von
 - i) Gouverneuren, die im ersten Wahlgang für einen Bewerber stimmten, der nicht gewählt wurde, und
 - ii) Gouverneuren, von deren für einen gewählten Bewerber abgegebenen Stimmen nach Buchstabe c angenommen wird, dass sie die für diesen Bewerber abgegebene Stimmenzahl auf über neunzehn* Prozent der Gesamtstimmenzahl der nichtregionalen Mitglieder angehoben haben.
- c. i) Bei der Beurteilung, ob von den von einem Gouverneur abgegebenen Stimmen anzunehmen ist, dass sie die Gesamtstimmenzahl für einen Bewerber auf mehr als neunzehn* Prozent angehoben haben, wird angenommen, dass die genannten neunzehn* Prozent zunächst die Stimmen desjenigen Gouverneurs einschliessen, der die höchste Stimmenzahl für den betreffenden Bewerber abgegeben hat, sodann in abnehmender Reihenfolge die Stimmen desjenigen Gouverneurs, der die nächsthöchste Stimmenzahl abgegeben hat, bis neunzehn* Prozent erreicht sind.

* *Anmerkung des Leiters der Rechtsabteilung:*

Die Annahme der Änderung zu Artikel 33, durch welche die Zahl der Mitglieder des Direktoriums der Bank von neun auf achtzehn erhöht und eine Bestimmung dahingehend aufgenommen wurde, dass zwölf Direktoren ausschliesslich von den regionalen Mitgliedern und sechs ausschliesslich von den nichtregionalen Mitgliedern gewählt werden, machte es notwendig, in Anhang B zu dem Übereinkommen getrennte Regeln für die Wahl der regionalen und nichtregionalen Direktoren festzulegen. Wegen derselben Änderung musste der Gouverneursrat auch die in der ursprünglichen Fassung des Anhangs B festgelegten prozentualen Mindest- und Höchstsätze für die Wahl eines Direktors überprüfen. Während der Beratung dieser Änderung beschloss der Gouverneursrat, dass in dem Abschnitt des Anhangs B, der die Wahl der regionalen Direktoren behandelt, die entsprechenden Prozentsätze acht und zehn statt zehn und zwölf wie in den ursprünglichen Regeln sein sollten, und setzte gleichzeitig die prozentualen Mindest- und Höchstsätze für die Wahl der nichtregionalen Direktoren auf vierzehn bzw. neunzehn fest. Da diese Beschlüsse vor der Annahme der Entschliessung zur Änderung des Bankübereinkommens gefasst wurden, wird die daraus hervorgehende Änderung so angesehen, als habe sie die Annahme der neuen prozentualen Mindest- und Höchstsätze eingeschlossen.

- ii) Jeder Gouverneur, dessen Stimmen zu einem Teil mitgezählt werden müssen, um die Gesamtstimmenzahl für einen Bewerber auf mehr als vierzehn* Prozent anzuheben, wird so angesehen, als habe er alle seine Stimmen für diesen Bewerber abgegeben, auch wenn die Gesamtstimmenzahl dieses Bewerbers dadurch neunzehn* Prozent übersteigt.
- d. Sind nach dem zweiten Wahlgang keine sechs Bewerber gewählt, so finden nach Massgabe der in diesem Anhang festgelegten Grundsätze weitere Wahlgänge statt, jedoch mit der Massgabe, dass nach der Wahl von fünf Bewerbern der sechste ungeachtet des Buchstabens a mit einfacher Mehrheit der restlichen Stimmen gewählt werden kann. Alle diese restlichen Stimmen gelten als für den sechsten Direktor abgegeben.

Allgemeine Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank

Abschnitt 1 Bedingungen für die Aufnahme nichtregionaler Mitglieder

Nichtregionale Staaten, die Mitglieder des Afrikanischen Entwicklungsfonds sind oder werden oder die zu Bedingungen, die denen des Übereinkommens zur Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds ähnlich sind, Beiträge zum Afrikanischen Entwicklungsfonds geleistet haben oder leisten, können ursprüngliche nichtregionale Mitglieder der Bank werden; Voraussetzung ist, dass am 1. Januar 1981 oder zu einem vom Direktorium zu bestimmenden späteren Zeitpunkt folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die in der Entschliessung über Änderungen zum Bankübereinkommen bezüglich der Aufnahme nichtregionaler Staaten vorgesehenen Änderungen zum Bankübereinkommen müssen in Kraft getreten sein;
- b. die in der Entschliessung über die Erhöhung des genehmigten Stammkapitals und Zeichnungen darauf im Zusammenhang mit der Aufnahme nichtregionaler Mitgliedstaaten vorgesehene Erhöhung des genehmigten ordentlichen Kapitals muss wirksam geworden sein;
- c. mindestens zehn nichtregionale Staaten, darunter wenigstens vier mit Einzelbeiträgen zum Afrikanischen Entwicklungsfonds von insgesamt wenigstens 40 000 000 Rechnungseinheiten müssen durch Hinterlegung entsprechender Urkunden bei der Bank zugesagt haben, insgesamt 90 000 Anteile am Stammkapital nach Abschnitt 2 zu zeichnen. Zeichnungen auf das Stammkapital durch die einzelnen nichtregionalen Staaten müssen in angemessenem Verhältnis zu ihren jeweiligen Beiträgen zum Afrikanischen Entwicklungsfonds stehen und in den in Anhang I genannten Beträgen erfolgen.

Abschnitt 2 Zeichnungen auf das Stammkapital

- a. Die in Anhang I genannten nichtregionalen Staaten können bis zu insgesamt 175 000 Anteile am Stammkapital zeichnen;
- b. jeder Staat kann zusagen, Anteile bis zur Höhe der ihm in Anhang I zuge teilten Anzahl zu zeichnen, und jeder Zeichnerstaat erbringt der Bank den Nachweis, dass er alle zur Genehmigung der Zeichnung erforderlichen Massnahmen ergriffen hat, und stellt der Bank alle von ihr erbetenen einschlägigen Informationen zur Verfügung. In Ausnahmefällen, in denen ein

Staat wegen seiner Gesetzgebungspraxis die Zeichnungszusage nicht geben kann, kann die Bank eine Zeichnungszusage annehmen, die den Vorbehalt enthält, dass die Zeichnung von der haushaltsmässigen Bewilligung abhängig ist;

c. jeder Staat nimmt seine Zeichnung auf das eingezahlte Kapital zu folgenden Bedingungen vor:

- i) Der Zeichnungspreis je Anteil beträgt nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Bankübereinkommens 10 000 Rechnungseinheiten;
- ii) der Betrag des eingezahlten Stammkapitals, dessen Zeichnung jeder Staat zugesagt hat, wird in fünf gleichen Jahresraten in konvertierbarer Währung in bar oder in auf Verlangen der Bank sofort zahlbaren Schuldscheinen gezahlt. Die erste Rate wird innerhalb von dreissig Tagen nach Erwerb der Mitgliedschaft und der Rest in vier weiteren Jahresraten gezahlt;
- iii) jede Rate ist in voller Höhe in der Währung des Beitragsstaats zu leisten; dieser hat die Bank zufriedenstellende Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese Währung für die Zwecke der Geschäftstätigkeit der Bank in die Währungen anderer Staaten frei konvertierbar ist;

d. jeder Staat nimmt seine Zeichnung auf das abrufbare Stammkapital zu folgenden Bedingungen vor:

- i) Der Zeichnungspreis je Anteil beträgt nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Bankübereinkommens 10 000 Rechnungseinheiten;
- ii) die Zeichnung jedes Staates auf das abrufbare Stammkapital wird mit Hinterlegung einer Zeichnungsurkunde wirksam, welche die uneingeschränkte Verpflichtung bestätigt, jedem von der Bank gemäss dem Bankübereinkommen vorgenommenen Abruf Folge zu leisten. In Ausnahmefällen, in denen ein Staat wegen seiner Gesetzgebungspraxis eine uneingeschränkte Verpflichtung nicht übernehmen kann, kann die Bank eine Zeichnungsurkunde annehmen, die den Vorbehalt enthält, dass die Zeichnung von abrufbarem Stammkapital von der haushaltsmässigen Bewilligung abhängig ist. Eine solche Zeichnung wird für die Zwecke dieser Allgemeinen Vorschriften als eingeschränkte Zeichnung bezeichnet, gilt aber als uneingeschränkt, soweit ein Staat der Bank mitteilt, dass Bewilligungen erlangt worden sind;

e. jeder Staat hat das Recht, die Stimmen abzugeben, welche die Gesamtzahl der von ihm gezeichneten Anteile vertreten, jedoch mit der Massgabe, dass im Fall eines teilweisen oder vollen Ausbleibens der Zahlung einer Rate der Zeichnung auf das eingezahlte Stammkapital die Zahl der Stimmen, zu deren Abgabe das Mitglied berechtigt ist, im Verhältnis des Defizits zur Gesamtzeichnung auf das eingezahlte Kapital bis zum Ausgleich des Defizits verringert wird.

Abschnitt 3

Voraussetzungen für die Aufnahme nichtregionaler Mitglieder

Ein nichtregionaler Staat wird Mitglied der Bank,

- a. sobald das Direktorium festgestellt hat, dass alle Bedingungen des Abschnitts 1 erfüllt sind;
- b. sobald diese Allgemeinen Vorschriften nach Abschnitt 8 in Kraft getreten sind und
- c. sobald der Präsident erklärt hat, dass der Staat alle folgenden Voraussetzungen erfüllt hat:
 - i) Sein gehörig befugter Vertreter hat die beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegte Urschrift des Bankübereinkommens in seiner geänderten Fassung unterschrieben;
 - ii) er hat beim Verwahrer des Bankübereinkommens eine Urkunde hinterlegt, die darlegt, dass er das Bankübereinkommen sowie alle in diesen Allgemeinen Vorschriften niedergelegten Bedingungen in Übereinstimmung mit seiner Rechtsordnung angenommen oder ratifiziert hat und dass er alle notwendigen Schritte unternommen hat, um seine sämtlichen Verpflichtungen aus dem Bankübereinkommen und aus diesen Allgemeinen Vorschriften zu erfüllen, und
 - iii) er hat der Bank dargelegt, dass er alle notwendigen Massnahmen zur Unterzeichnung des Bankübereinkommens und zur Hinterlegung der Annahme- oder Ratifikationsurkunde nach den Ziffern i und ii ergriffen hat, und er hat der Bank alle von ihr erbetenen Informationen über diese Massnahmen zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 4

Zusätzliche nichtregionale Staaten

Zusätzliche in Anhang I nicht aufgeführte nichtregionale Staaten können zu den vom Gouverneursrat festzulegenden Bedingungen Mitglieder der Bank werden. Die von diesen zusätzlichen nichtregionalen Staaten vorgenommenen Zeichnungen und ihre jeweiligen Beiträge zum Afrikanischen Entwicklungsfonds belaufen sich auf die Anzahl der Anteile am eingezahlten und abrufbaren Stammkapital und die Beiträge zum Afrikanischen Entwicklungsfonds, die der Gouverneursrat unter gebührender Berücksichtigung der Zeichnungen und Beiträge der in Anhang I aufgeführten nichtregionalen Staaten festsetzt.

Abschnitt 5

Nicht gezeichnetes Kapital

Ist binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Allgemeinen Vorschriften das in Abschnitt 2 Buchstabe a vorgesehene Stammkapital von den in Anhang I aufgeführten nichtregionalen Staaten oder von den zusätzlichen nichtregionalen

Staaten nach Abschnitt 4 nicht gezeichnet worden, so kann es von den nichtregionalen Staaten, die zu diesem Zeitpunkt Mitglieder sind, gezeichnet werden. Jedes derartige nichtregionale Mitglied hat das Recht, einen Teil des verfügbaren Stammkapitals zu zeichnen, der dem Anteil des von ihm bereits gezeichneten Kapitals am gesamten den nichtregionalen Mitgliedern zur Verfügung stehenden gezeichneten Kapital entspricht. Bei jeder Zeichnung ist das Verhältnis zwischen eingezahltem und abrufbarem Kapital sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen den Beiträgen zum Afrikanischen Entwicklungsfonds und den Zeichnungen zum Stammkapital entsprechend diesen Allgemeinen Vorschriften zu wahren.

Abschnitt 6

Besondere Beschlussfähigkeit, Stimmzahl und Vertretung

- a. Die Zustimmung der Mehrheit aller Gouverneure der nichtregionalen Mitglieder, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der nichtregionalen Mitgliedstaaten vertreten, ist für die Genehmigung von Änderungen des Bankübereinkommens erforderlich, durch die geändert wird
 - i) die Anzahl der von den nichtregionalen Mitgliedstaaten zu ernennenden Gouverneure;
 - ii) das Verhältnis zwischen der Zahl der regionalen und der nichtregionalen Direktoren und
 - iii) die Anzahl der nach Artikel 33 Absatz 1 des Bankübereinkommens von den Gouverneuren der nichtregionalen Mitgliedstaaten zu wählenden Direktoren;
- b. der für die Zeichnung durch nichtregionale Mitglieder zur Verfügung stehende Teil des stimmberechtigten Kapitals darf $33\frac{1}{3}$ Prozent der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten nicht übersteigen; ungeachtet des Artikels 5 Absatz 4 des Bankübereinkommens hat jedoch jede Entschliessung des Gouverneursrats über eine Erhöhung des Stammkapitals der Bank festzulegen, dass
 - i) zur Vermeidung eines Sinkens der Stimmzahl der regionalen Mitglieder als Gruppe unter einen festgesetzten Prozentsatz ein Mitglied aus der Gruppe die einem anderen Mitglied der Gruppe zugeteilten Anteile zeichnen kann, wenn dieses Mitglied die Anteile nicht selbst zeichnen will, und
 - ii) ein Mitglied aus der Gruppe der nichtregionalen Mitglieder die einem anderen Mitglied der Gruppe zugeteilten Anteile zeichnen kann, wenn dieses Mitglied die Anteile nicht selbst zeichnen will;
- c. in der Geschäftsordnung oder den Verfahrensvorschriften des Direktoriums werden Bestimmungen über die Ernennung eines zeitweiligen Direktors festgelegt, der anstelle des Direktors handeln kann, wenn der Direktor und sein Vertreter an einer Sitzung des Direktoriums nicht teilnehmen können.

Abschnitt 7

Werterhaltung¹⁾

Wird die Änderung, in der das Sonderziehungsrecht (SDR) zur Rechnungseinheit für die Afrikanische Entwicklungsbank bestimmt wird (Entschliessung 06-78), nicht vor dem 19. Mai 1979 ratifiziert, so wird das Ratifikationsverfahren um zwei Jahre verschoben, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem diese Allgemeinen Vorschriften in Kraft getreten sind. Für das eingezahlte oder abrufbare Stammkapital entsteht keine Werterhaltungspflicht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Direktorium der Afrikanischen Entwicklungsbank feststellt, dass das Sonderziehungsrecht endgültig als Werteinheit angewendet wird und für Zeichnungen der Mitglieder der Weltbank für Zwecke der Werterhaltungsbestimmungen ihrer Gründungsurkunde gilt. Soweit keine Werterhaltung besteht, wird eine Anpassung der Stimmrechte ungeachtet der Bezugsrechte bei der nächsten Kapitalerhöhung erörtert werden.

Abschnitt 8

Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Vorschriften treten erst in Kraft, wenn das Direktorium festgestellt hat, dass alle Bedingungen des Abschnitts 1 erfüllt worden sind, und wenn der Präsident erklärt hat, dass wenigstens zehn nichtregionale Staaten alle Voraussetzungen des Abschnitts 3 Buchstabe c erfüllt haben.

¹⁾ Zur Bestimmung des Wertes der verschiedenen Währungen, in denen Zeichnungen nach diesen Vorschriften vorgenommen werden, in Rechnungseinheiten der Bank werden die nationalen Währungen zum Kurs vom 17. Mai 1979, wie er vom Internationalen Währungsfonds vorgegeben und diesen Vorschriften beigelegt ist, umgerechnet und dann zu einem Kurs, bei dem eine Rechnungseinheit der Bank = US \$ 1,20635 ist, in Rechnungseinheiten der Bank umgerechnet.

Afrikanische Entwicklungsbank

Anhang I

Erstzeichnungen der nichtregionalen Staaten * zum genehmigten Stammkapital der Bank

(1) Mitglieder	(2) Zeichnung in Prozent	(3) Zahl der ge- zeichneten Anteile	(4) Zahl der Anteile		(5)
			eingezahlt ¼	abrufbar ¾	
1. Argentinien	1,14	1 996	499		1 497
2. Belgien	1,64	2 872	718		2 154
3. Brasilien	1,14	1 996	499		1 497
4. Dänemark	2,96	5 180	1 295		3 885
5. Deutschland	10,54	18 444	4 611		13 833
6. Finnland	1,25	2 188	547		1 641
7. Frankreich	9,60	16 800	4 200		12 600
8. Italien	6,19	10 832	2 708		8 124
9. Japan	14,04	24 568	6 142		18 426
10. Jugoslawien	1,14	1 996	499		1 497
11. Kanada	9,60	16 800	4 200		12 600
12. Korea	1,14	1 996	499		1 497
13. Kuwait	1,14	1 996	499		1 497
14. Niederlande	1,95	3 412	853		2 559
15. Norwegen	2,96	5 180	1 295		3 885
16. Österreich	1,14	1 996	499		1 497
17. Schweden	3,95	6 912	1 728		5 184
18. Schweiz	3,75	6 560	1 640		4 920
19. Spanien	1,50	2 624	656		1 968
20. Vereinigte Staaten	17,04	29 820	7 455		22 365
21. Vereinigtes Königreich	6,19	10 832	2 708		8 124
Nicht ausgegebene Anteile	—	—	—		—
	100%	175 000	43 750		131 250

*Anmerkung des Leiters der Rechtsabteilung:

Die Liste der anteiligen Zeichnungen auf das Stammkapital der Bank durch die etwaigen nichtregionalen Mitglieder, die in der zweiten Spalte dieser Übersicht gegeben wird, wurde dem Gouverneursrat gleichzeitig mit der die Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank enthaltenden Entschliessung vorgelegt und als Teil dieser Entschlies-

(6) Zeichnungen in RE	(7) Gesamtzeichnungen in US-\$ 1 RE = 1,20635 \$	(8) Wechselkurs (17. 5. 79) gemäss IWF (Landeswährungseinheiten je US-\$)	(9) Gesamtzeichnungen in Landeswährung		
19 960 000	24 078 746	1239,5	Peso	29 845 605 667	Peso
28 720 000	34 646 372	30,5225	Franc	1 057 493 889	Franc
19 960 000	24 078 746	24,635	Cruzeiro	593 179 908	Cruzeiro
51 800 000	62 488 930	5,3695	Kronen	335 534 310	Kronen
184 440 000	222 499 194	1,9074	Mark	424 394 963	Mark
21 880 000	26 394 938	3,988	Markka	105 263 013	Markka
168 000 000	202 666 800	4,40775	Franc	893 304 588	Franc
108 320 000	130 671 832	851,0	Lire	111 201 729 032	Lire
245 680 000	296 376 068	215,1	Yen	63 750 492 227	Yen
19 960 000	24 078 746	19,1523	Dinar	461 163 367	Dinar
168 000 000	202 666 800	1,1556	Dollar	234 201 754	Dollar
19 960 000	24 078 746	485,0	Won	11 678 191 810	Won
19 960 000	24 078 746	0,27765	Dinar	6 685 464	Dinar
34 120 000	41 160 662	2,078	Gulden	85 531 856	Gulden
51 800 000	62 488 930	5,197 ¹⁾	Kronen	324 754 969	Kronen
19 960 000	24 078 746	14,0475	Schilling	338 246 184	Schilling
69 120 000	83 382 912	4,385	Kronen	365 634 069	Kronen
65 600 000	79 136 560	1,727	Franken	136 668 839	Franken
26 240 000	31 654 624	66,064	Peseten	2 091 231 080	Peseten
298 200 000	359 733 570	1,0	Dollar	359 733 570	Dollar
108 320 000	130 671 832	0,485578	Pfund	63 451 367	Pfund
-	-	-	-	-	-
1 750 000 000	2 111 112 500	-	-	-	-

sung betrachtet. Unter Benutzung der Formel, die zur Berechnung der zu zeichnenden Beträge festgesetzt wurde, hat der Finanzdirektor vorläufig die in den Spalten 3-9 der Übersicht angegebenen Zahlen berechnet.

¹⁾ Wechselkurs vom 16. Mai 1979